

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) — Zusammenarbeit der Leistungsträger
und ihre Beziehungen zu Dritten —**

— Drucksache 9/95 —

A. Problem

1. Nach dem Allgemeinen Teil, den Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung, dem Verwaltungsverfahren und dem Schutz der Sozialdaten ist es notwendig, die Zusammenarbeit der Leistungsträger umfassend gesetzlich zu regeln. Außerdem stellen sich zu lösende Fragen in den Beziehungen der Leistungsträger zu Personen, die nicht zu den Leistungsempfängern zählen. Das heute geltende Recht ist nicht ausreichend. Hinzuweisen ist z. B. auf die lückenhaften und komplizierten Erstattungsregelungen. Aber auch in den Beziehungen zu Dritten bestehen Vorschriften, die der gewandelten Rechtsauffassung angepaßt werden müssen. Dies betrifft vor allem die Rückgriffsvorschriften der Leistungsträger für den Fall, daß dem Versicherten durch einen Dritten ein Schaden zugefügt worden ist, für dessen Beseitigung die Träger Leistungen erbringen.
2. Es hat sich gezeigt, daß eine Reihe von Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, die im Dezember 1981 durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz beschlossen wurden, geändert werden müssen, um den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen. Hervorzuheben sind Neuregelungen für die Gewährung von Taschengeld für Heimbewohner, über die Kostentragung bei Heimunterbringung von behinderten Kindern und Jugendlichen sowie über die Anrechnung von Blindenhilfe auf das Pflegegeld. Weiterhin waren einige Änderungen in den bereits in Kraft getretenen Teilen des Sozialgesetzbuchs erforderlich, durch die u. a. die im Arbeitsför-

derungs-Konsolidierungsgesetz enthaltenen Änderungen bei der Geringfügigkeitsgrenze für die Sozialversicherungspflicht korrigiert wurden. Die technische Entwicklung machte ferner die Erweiterung des versicherten Personenkreises für Küstenschiffer und Küstenfischer in der Unfallversicherung und der Rentenversicherung notwendig.

B. Lösung

1. Die Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten werden systematisch und einheitlich im Dritten Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch geregelt.
2. Ferner hat der Ausschuß zur Regelung der übrigen unter A. genannten sozialpolitischen Anliegen den Artikel II des Regierungsentwurfs ergänzt.

Mehrheitsbeschluß bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU.

C. Alternativen

der Ausschußminderheit — Fraktion der CDU/CSU —:

1. Ablehnung der rechtlichen Institutionalisierung der Arbeitsgemeinschaften im Dritten Kapitel des Zehnten Buches SGB;
2. Korrektur der im 2. Haushaltsstrukturgesetz enthaltenen Kürzung des Zusatztaschengeldes für Heimbewohner nach dem Bundessozialhilfegesetz in der Weise, daß die frühere gesetzliche Regelung wiederhergestellt wird (Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU/CSU — Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes — Drucksache 9/1602 —);

Korrektur der im Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz enthaltenen Änderungen bei der Geringfügigkeitsgrenze für die Sozialversicherungspflicht durch eine Dynamisierung des Betrages, die Wiedereinführung der Ein-Sechstel-Regelung und den Wegfall der Befristung bis 31. Dezember 1984 (volle Wiederherstellung des Rechtszustandes vor Verabschiedung des AFKG).

D. Kosten

1. Durch die Regelungen des Dritten Kapitels des Zehnten Buchs SGB (Artikel I) entstehen keine Mehrkosten.
2. Aufgrund der Erweiterung der Versicherungspflicht der Küstenfischer in der Unfallversicherung (Artikel II § 3 Nr. 8 a) erhöht sich der Zuschuß der vier Küstenländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Bremen zu den Unfallversicherungsbeiträgen der Küstenfischer insgesamt etwa um 40000 DM pro Jahr.

Durch die Regelung des Taschengeldes für Heimbewohner (Artikel II § 12 Nr. 4 — § 21 a BSHG —) tritt voraussichtlich

eine Mehrbelastung von 110 bis 115 Mio. DM pro Jahr ein, die ganz überwiegend von den Gemeinden zu tragen ist. Die Wiederherstellung des vor dem 1. Januar 1982 bestehenden Rechtszustandes hinsichtlich der Kostentragung bei Heimunterbringung von behinderten Kindern und Jugendlichen (Artikel II § 12 Nr. 6 — § 43 Abs. 2 BSHG —) führt bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe zu Kosten von ungefähr 20 Mio. DM im Jahr. Die verringerte Anrechnung von Blindengeld auf das Pflegegeld (Artikel II § 12 Nr. 8 — § 69 Abs. 3 BSHG —) belastet überwiegend die Gemeinden, und zwar in den Jahren 1982 und 1983 mit jeweils ungefähr 2 Mio. DM und 1984 mit ungefähr 1 Mio. DM.

In der Kriegsopferfürsorge treten durch die Regelung des Taschengeldes für Heimbewohner (Artikel II § 8 Nr. 6 c — § 27 k BVG — i.V.m. § 21 a BSHG) im Jahre 1982 Mehrkosten von voraussichtlich 0,2 Mio. DM und in den Folgejahren von 6,5 Mio. DM auf, wovon der Bund jeweils 80 v.H. und die Länder 20 v.H. aufzubringen haben. Die Teilanrechnung bei der Blindenhilfe (§ 27 d Abs. 3 BVG i.V.m. Artikel II § 12 Nr. 8 — § 69 Abs. 3 Satz 4 BSHG) wird für den Bund voraussichtlich zu folgenden Mehraufwendungen führen: 1982 — 1,1 Mio. DM, 1983 — 1,2 Mio. DM und 1984 — 0,4 Mio. DM. Die Mehrbelastung für die Länder wird voraussichtlich ausmachen: 1982 — 0,3 Mio. DM, 1983 — 0,3 Mio. DM und 1984 — 0,1 Mio. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- I. den Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) — Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten — Drucksache 9/95 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- II. 1. Die Bundesregierung wird ersucht,
 - a) in dieser Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Behindertenrechts vorzulegen, der insbesondere vorsieht
 - die Einbeziehung der Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz in das Rehabilitationsangleichungsgesetz und
 - den Ausbau des Rehabilitationsangleichungsgesetzes (u. a. durch Einbeziehung des Schwerbehindertengesetzes) zu einem umfassenden Behindertengesetz als besonderes Buch des Sozialgesetzbuches;
 - b) dem Deutschen Bundestag einmal in der Legislaturperiode, erstmals zum 31. Dezember 1983, einen Bericht über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation vorzulegen.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

bis zum 31. Dezember 1985 über die finanziellen Auswirkungen der neuen Regelung des § 122 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gegenüber dem bisherigen Rechtszustand zu berichten. In dem Bericht ist zahlenmäßig darzustellen, in welchem Umfang Einnahmeausfälle entstanden wären, wenn ein Quotenvorrecht des Versicherten bestanden hätte. Die Darstellung ist nach den Bereichen Sozialversicherung und Sozialhilfe aufzuteilen.

Bonn, den 17. Juni 1982

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Vorsitzender

Seehofer

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Sozialgesetzbuchs (SGB) — Zusammenarbeit der
Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten —
— Drucksache 9/95 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB)
— Zusammenarbeit der Leistungsträger
und ihre Beziehungen zu Dritten —

Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB)
— Zusammenarbeit der Leistungsträger
und ihre Beziehungen zu Dritten —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Artikel I

Zehntes Buch (X)

Zehntes Buch (X)

Verwaltungsverfahren,
Schutz der Sozialdaten,
Zusammenarbeit der Leistungsträger
und ihre Beziehungen zu Dritten

Verwaltungsverfahren,
Schutz der Sozialdaten,
Zusammenarbeit der Leistungsträger
und ihre Beziehungen zu Dritten

Drittes Kapitel

Drittes Kapitel

Zusammenarbeit der Leistungsträger und
ihre Beziehungen zu Dritten

Zusammenarbeit der Leistungsträger und
ihre Beziehungen zu Dritten

Erster Abschnitt

Erster Abschnitt

Zusammenarbeit der Leistungsträger
untereinander und mit Dritten

Zusammenarbeit der Leistungsträger
untereinander und mit Dritten

Erster Titel

Erster Titel

Allgemeine Vorschriften

Allgemeine Vorschriften

§ 86

§ 86

Zusammenarbeit

unverändert

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die in die-
sem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen
Vereinigungen sind verpflichtet, bei der Erfüllung
ihrer Aufgaben nach diesem Gesetzbuch eng zusam-
menzuarbeiten.

Entwurf

§ 87

Vorbehalt abweichender Regelungen

Die Vorschriften dieses Kapitels gelten für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs, soweit sich aus den besonderen Teilen nichts Abweichendes ergibt.

Zweiter Titel

Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander

§ 88

Beschleunigung der Leistung

(1) Ersucht ein Leistungsträger einen anderen Leistungsträger, *dem eine Nachzahlung obliegt*, um Verrechnung und kann er die Höhe seines Anspruchs noch nicht bestimmen, ist der ersuchte Leistungsträger dagegen bereits in der Lage, die Nachzahlung zu erbringen, *darf mit der Nachzahlung höchstens zwei Monate nach Zugang des Verrechnungsersuchens gewartet werden*. Soweit die Nachzahlung nach Auffassung *beider* Leistungsträger *den Anspruch des ersuchenden Leistungsträgers* übersteigt, ist sie unverzüglich auszuführen.

(2) Ist ein Anspruch auf eine Geldleistung auf einen anderen Leistungsträger übergegangen und der Anspruchsübergang sowohl diesem als auch dem verpflichteten Leistungsträger bekannt, hat der verpflichtete Leistungsträger nach zwei Monaten seit *seiner Kenntnis* die Geldleistung *mit befreiender Wirkung* auszuführen, soweit ihm nicht bekannt ist, in welcher Höhe der Anspruch dem anderen Leistungsträger zusteht. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 89

Auftrag

(1) Ein Leistungsträger (Auftraggeber) kann ihm obliegende Aufgaben durch einen anderen Leistungsträger oder seinen Verband (Beauftragter) mit dessen Zustimmung wahrnehmen lassen, wenn dies

1. wegen des sachlichen Zusammenhangs der Aufgaben vom Auftraggeber und Beauftragten,
2. zur Durchführung der Aufgaben und
3. im wohlverstandenen Interesse der Betroffenen zweckmäßig ist. Satz 1 gilt nicht im Recht der Ausbildungsförderung, der Kriegsopferfürsorge, des Kindergeldes, der Unterhaltsvorschüsse und Unterhaltsausfallleistungen, im Wohngeldrecht sowie im Recht der Jugendhilfe und der Sozialhilfe.

(2) Der Auftrag kann für Einzelfälle sowie für gleichartige Fälle erteilt werden. Ein wesentlicher

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 87

entfällt

Zweiter Titel

Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander

§ 88

Beschleunigung der Zusammenarbeit

(1) Ersucht ein Leistungsträger einen anderen Leistungsträger um Verrechnung **mit einer** Nachzahlung und kann er die Höhe **des zu verrechnenden** Anspruchs noch nicht bestimmen, ist der ersuchte Leistungsträger dagegen bereits in der Lage, die Nachzahlung zu erbringen, **ist die** Nachzahlung **spätestens innerhalb von** zwei Monaten nach Zugang des Verrechnungsersuchens **zu leisten**. Soweit die Nachzahlung nach Auffassung **der beteiligten** Leistungsträger **die Ansprüche der** ersuchenden Leistungsträger übersteigt, ist sie unverzüglich auszuführen.

(2) Ist ein Anspruch auf eine Geldleistung auf einen anderen Leistungsträger übergegangen und **ist** der Anspruchsübergang sowohl diesem als auch dem verpflichteten Leistungsträger bekannt, hat der verpflichtete Leistungsträger die Geldleistung nach **Ablauf von** zwei Monaten seit **dem Zeitpunkt, in dem die Auszahlung frühestens möglich ist, an den Berechtigten** auszuführen, soweit ihm **bis zu diesem Zeitpunkt** nicht bekannt ist, in welcher Höhe der Anspruch dem anderen Leistungsträger zusteht. **Die Auszahlung hat gegenüber dem anderen Leistungsträger befreiende Wirkung**. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 89

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Teil des gesamten Aufgabenbereichs muß beim Auftraggeber verbleiben.

(3) Verbände dürfen Verwaltungsakte nur erlassen, soweit sie hierzu durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes berechtigt sind. Darf der Verband Verwaltungsakte erlassen, ist die Berechtigung in der für die amtlichen Veröffentlichungen des Verbandes sowie der Mitglieder vorgeschriebenen Weise bekanntzumachen.

(4) Der Auftraggeber hat einen Auftrag für gleichartige Fälle in der für seine amtlichen Veröffentlichungen vorgeschriebenen Weise bekanntzumachen.

§ 90

Ausführung des Auftrags

(1) Verwaltungsakte, die der Beauftragte zur Ausführung des Auftrags erläßt, ergehen im Namen des Auftraggebers.

(2) Durch den Auftrag wird der Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung gegenüber dem Betroffenen entbunden.

(3) Der Beauftragte hat dem Auftraggeber die erforderlichen Mitteilungen zu machen, auf Verlangen über die Ausführung des Auftrags Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung des Auftrags jederzeit zu prüfen.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Beauftragten an seine Auffassung zu binden.

§ 91

Anträge und Widerspruch beim Auftrag

Der Beteiligte kann auch beim Beauftragten Anträge stellen. Erhebt der Beteiligte gegen eine Entscheidung des Beauftragten Widerspruch und hilft der Beauftragte diesem nicht ab, erläßt den Widerspruchsbescheid die für den Auftraggeber zuständige Widerspruchsstelle.

§ 92

Erstattung von Aufwendungen

(1) Erbringt ein Beauftragter Sozialleistungen für einen Auftraggeber, ist dieser zur Erstattung verpflichtet. Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten. Eine Erstattungspflicht besteht nicht, soweit Sozialleistungen zu Unrecht erbracht worden sind und den Beauftragten hierfür die *Verantwortlichkeit* trifft.

(2) Die bei der Ausführung des Auftrags entstehenden Kosten sind zu erstatten. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen hat der Auftraggeber dem Beauftragten auf Verlangen einen angemessenen Vorschuß zu zahlen.

§ 90

unverändert

§ 91

unverändert

§ 92

Erstattung von Aufwendungen

(1) Erbringt ein Beauftragter Sozialleistungen für einen Auftraggeber, ist dieser zur Erstattung verpflichtet. Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten. Eine Erstattungspflicht besteht nicht, soweit Sozialleistungen zu Unrecht erbracht worden sind und den Beauftragten hierfür ein **Verschulden** trifft.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

(4) Abweichende Vereinbarungen, insbesondere über pauschalisierte Erstattungen, sind zulässig.

§ 93

Kündigung des Auftrags

Der Auftraggeber oder der Beauftragte kann den Auftrag kündigen. Die Kündigung darf nur zu einem Zeitpunkt erfolgen, der es ermöglicht, daß der Auftraggeber für die Erledigung der Aufgabe auf andere Weise rechtzeitig Vorsorge treffen und der Beauftragte sich auf den Wegfall des Auftrags in angemessener Zeit einstellen kann. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

§ 94

Gesetzlicher Auftrag

Handelt ein Leistungsträger auf Grund gesetzlichen Auftrags für einen anderen, gelten § 90 Abs. 3 und 5 sowie § 92 Abs. 1 und 3 entsprechend.

§ 95

Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Leistungsträger und ihre Verbände können *unter Beachtung der für sie geltenden Rechtsvorschriften einschließlich des Haushaltsrechts* zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben Arbeitsgemeinschaften bilden. *Dritte können Mitglieder sein; ihre Mitgliedschaft muß von den Aufsichtsbehörden der beteiligten Leistungsträger und Verbände genehmigt werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Gesetz oder sonstiges für die Leistungsträger und ihre Verbände maßgebendes Recht nicht beachtet wird.*

(2) *Entscheidungen, die gegen den ausdrücklich erklärten Willen eines Mitglieds zustandegekommen sind, sind für dieses nicht bindend. Die Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften entbindet den Leistungsträger nicht von seiner Verantwortung gegenüber dem Leistungsberechtigten.*

(3) *Soweit die Arbeitsgemeinschaft Aufgaben von Leistungsträgern wahrnimmt, bestehen ihr gegenüber dieselben Pflichten wie gegenüber den Leistungsträgern.*

(4) *Soweit erforderlich, stellt die Arbeitsgemeinschaft für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf. Die Grundsätze des für den Bund und die Länder geltenden Haushaltsrechts sind zu beachten.*

(5) *Öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse nach Landesgesetzen werden nicht ausgeschlossen.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) unverändert

§ 93

Kündigung des Auftrags

Der Auftraggeber oder der Beauftragte kann den Auftrag kündigen. Die Kündigung darf nur zu einem Zeitpunkt erfolgen, der es ermöglicht, daß der Auftraggeber für die Erledigung der Aufgabe auf andere Weise rechtzeitig Vorsorge treffen und der Beauftragte sich auf den Wegfall des Auftrags in angemessener Zeit einstellen kann. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. **§ 89 Abs. 4 gilt entsprechend.**

§ 94

unverändert

§ 95

Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Leistungsträger und ihre Verbände können zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben Arbeitsgemeinschaften bilden.

(2) **Die Arbeitsgemeinschaften unterliegen staatlicher Aufsicht, die sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht erstreckt, das für die Arbeitsgemeinschaften, die Leistungsträger und ihre Verbände maßgebend ist; §§ 88 und 90 des Vierten Buches gelten entsprechend. Fehlt ein Zuständigkeitsbereich im Sinne von § 90 des Vierten Buches, führen die Aufsicht die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmten Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz haben; diese Aufsichtsbehörde kann mit den Aufsichtsbehörden der beteiligten Versicherungsträger Abweichendes vereinbaren.**

(3) **Soweit erforderlich, stellt eine Arbeitsgemeinschaft unter entsprechender Anwendung von § 67 des Vierten Buches einen Haushaltsplan auf.**

(4) **§ 89 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Die entsprechende Anwendung von § 89 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für Arbeitsgemeinschaften zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben zur Eingliederung Behinderter.**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
§ 96	§ 96
Verwaltungshandeln der Arbeitsgemeinschaft	entfällt
<i>Die Arbeitsgemeinschaft handelt auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im Namen des zuständigen Mitglieds. Arbeitsgemeinschaften dürfen Verwaltungsakte nur erlassen, soweit sie hierzu durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes berechtigt sind. Darf die Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsakte erlassen, ist die Berechtigung in der für die amtlichen Veröffentlichungen ihrer Mitglieder vorgeschriebenen Weise bekanntzumachen.</i>	
§ 97	§ 97
Wahrnehmung der Aufgaben durch Dritte	entfällt
<i>Erachtet die Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung einer Aufgabe durch einen Dritten für notwendig, kann sie diesen damit beauftragen, soweit auch die Leistungsträger dies könnten. Die Arbeitsgemeinschaft hat die Einwilligung der Leistungsträger und deren Aufsichtsbehörden einzuholen, wenn die Aufgabe für die Leistungsempfänger oder die Leistungsträger von erheblicher Bedeutung ist.</i>	
§ 98	§ 98
Rechte der Aufsichtsbehörden	entfällt
<i>Die Aufsicht über Leistungsträger, ihre Verbände und Dritte wird durch deren Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft nicht eingeschränkt. Die Arbeitsgemeinschaft hat den Aufsichtsbehörden der Leistungsträger und Verbände auf Verlangen über ihre Tätigkeit Auskunft zu geben. Darüber hinaus hat die Arbeitsgemeinschaft den Aufsichtsbehörden der Leistungsträger und Verbände alle Unterlagen vorzulegen, die zur Ausübung des Aufsichtsrechts nach Satz 1 gefordert werden.</i>	
§ 99	§ 99
Anträge und Widerspruch bei der Arbeitsgemeinschaft	entfällt
<i>Der Beteiligte kann im Rahmen des Aufgabenbereichs der Arbeitsgemeinschaft auch bei ihr Anträge stellen. Erhebt der Beteiligte gegen eine Entscheidung der Arbeitsgemeinschaft Widerspruch und hilft sie diesem nicht ab, erläßt den Widerspruchsbescheid die für das Mitglied zuständige Widerspruchsstelle.</i>	
§ 100	§ 100
Aufgaben, Sitz, Mittelaufbringung, Kündigung und Auflösung	entfällt
<i>Die Mitglieder haben bei der Gründung der Arbeitsgemeinschaft schriftlich deren Aufgaben und Sitz zu bestimmen sowie Vereinbarungen über die Aufbringung der Haushaltsmittel, Kündigung und Auflösung zu treffen.</i>	

Entwurf

§ 101

Zusammenarbeit bei Planung und Forschung

(1) Die in § 86 genannten Stellen sollen

1. Planungen, die auch für die Willensbildung *oder* Durchführung von Aufgaben der anderen von Bedeutung sind, *untereinander* abstimmen sowie
2. gemeinsame örtliche und überörtliche Pläne in ihrem Aufgabenbereich über soziale Dienste und Einrichtungen, insbesondere deren Bereitstellung und Inanspruchnahme, anstreben.

Die jeweiligen Gebietskörperschaften sowie die gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen sollen insbesondere hinsichtlich der Bedarfsermittlung beteiligt werden.

(2) Die in § 86 genannten Stellen sollen Forschungsvorhaben über den gleichen Gegenstand aufeinander abstimmen.

§ 102

Ärztliche Untersuchungen, psychologische Eignungsuntersuchungen

(1) Veranlaßt ein Leistungsträger eine ärztliche Untersuchungsmaßnahme oder eine psychologische Eignungsuntersuchungsmaßnahme, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Sozialleistung vorliegen, sollen die Untersuchungen in der Art und Weise vorgenommen und deren Ergebnisse so festgehalten werden, daß sie auch bei der Prüfung der Voraussetzungen anderer Sozialleistungen verwendet werden können. Der Umfang der Untersuchungsmaßnahme richtet sich nach der Aufgabe, die der Leistungsträger, der die Untersuchung veranlaßt hat, zu erfüllen hat. Die Untersuchungsbefunde sollen bei der Feststellung, ob die Voraussetzungen einer anderen Sozialleistung vorliegen, verwertet werden.

(2) Durch Vereinbarungen haben die Leistungsträger sicherzustellen, daß Untersuchungen unterbleiben, soweit bereits verwertbare Untersuchungsergebnisse vorliegen. Für den Einzelfall sowie nach Möglichkeit für eine Vielzahl von Fällen haben die Leistungsträger zu vereinbaren, daß bei der Begutachtung der Voraussetzungen von Sozialleistungen die Untersuchungen nach einheitlichen und vergleichbaren Grundlagen, Maßstäben und Verfahren vorgenommen und die Ergebnisse der Untersuchungen festgehalten werden. Sie können darüber hinaus vereinbaren, daß sich der Umfang der Untersuchungsmaßnahme nach den Aufgaben der beteiligten Leistungsträger richtet; soweit die Untersuchungsmaßnahme hierdurch erweitert ist, ist die Zustimmung des Betroffenen erforderlich.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 101

Zusammenarbeit bei Planung und Forschung

(1) Die in § 86 genannten Stellen sollen

1. Planungen, die auch für die Willensbildung **und** Durchführung von Aufgaben der anderen von Bedeutung sind, **im Benehmen miteinander** abstimmen sowie
2. unverändert

Die jeweiligen Gebietskörperschaften sowie die gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen sollen insbesondere hinsichtlich der Bedarfsermittlung beteiligt werden.

(2) unverändert

§ 102

Ärztliche Untersuchungen, psychologische Eignungsuntersuchungen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Bildung einer Zentraldatei mehrerer Leistungsträger für Daten der ärztlich untersuchten Leistungsempfänger ist nicht zulässig.

Entwurf

Dritter Titel

Zusammenarbeit der Leistungsträger
mit Dritten

§ 103

Durchführung von Aufgaben durch Dritte

(1) Kann ein Leistungsträger oder eine Arbeitsgemeinschaft von einem Dritten Aufgaben wahrnehmen lassen, muß sichergestellt sein, daß der Dritte die Gewähr für eine sachgerechte, die Rechte und Interessen des Betroffenen wahrende Erfüllung der Aufgaben bietet.

(2) § 90 Abs. 3 bis 5, § 92 Abs. 1 bis 3 sowie § 93 gelten entsprechend.

§ 104

Auskunftspflicht des Arbeitgebers

(1) Soweit es in der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung im Einzelfall für die Erbringung von Sozialleistungen erforderlich ist, hat der Arbeitgeber auf Verlangen dem Leistungsträger oder der zuständigen Einzugsstelle Auskunft über die Art und Dauer der Beschäftigung, *die Arbeitsstätte* und das Arbeitsentgelt zu erteilen. Wegen der Entrichtung von Beiträgen hat der Arbeitgeber über alle Tatsachen Auskunft zu geben, die für die Erhebung der Beiträge notwendig sind. *Soweit der Arbeitgeber auskunftspflichtig ist*, hat er die Geschäftsbücher, Listen oder andere Unterlagen, aus denen die Angaben über die Beschäftigung hervorgehen, während der Betriebszeit nach seiner Wahl den in Satz 1 bezeichneten Stellen entweder in deren oder in seinen eigenen Geschäftsräumen zur Einsicht vorzulegen.

(2) Wird die Auskunft wegen der Erbringung von Sozialleistungen verlangt, gilt § 65 Abs. 1 des Ersten Buches entsprechend. Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung dem Arbeitgeber selbst oder einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

(3) Hinsichtlich des Absatzes 1 Satz 2 und 3 sowie des Absatzes 2 stehen einem Arbeitgeber die Personen gleich, die Beiträge zu entrichten haben. Absatz 5 findet keine Anwendung.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Durchführung der in Absatz 1 genannten Mitwirkung bestimmen.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Auskunfts- oder Vorlagepflicht nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Dritter Titel

Zusammenarbeit der Leistungsträger
mit Dritten

§ 103

unverändert

§ 104

Auskunftspflicht des Arbeitgebers

(1) Soweit es in der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung im Einzelfall für die Erbringung von Sozialleistungen erforderlich ist, hat der Arbeitgeber auf Verlangen dem Leistungsträger oder der zuständigen Einzugsstelle Auskunft über die Art und Dauer der Beschäftigung, **den Beschäftigungsort** und das Arbeitsentgelt zu erteilen. Wegen der Entrichtung von Beiträgen hat der Arbeitgeber über alle Tatsachen Auskunft zu geben, die für die Erhebung der Beiträge notwendig sind. Der Arbeitgeber hat die Geschäftsbücher, Listen oder andere Unterlagen, aus denen die Angaben über die Beschäftigung hervorgehen, während der Betriebszeit nach seiner Wahl den in Satz 1 bezeichneten Stellen entweder in deren oder in seinen eigenen Geschäftsräumen zur Einsicht vorzulegen.

(2) unverändert

(3) Hinsichtlich des Absatzes 1 Satz 2 und 3 sowie des Absatzes 2 stehen einem Arbeitgeber die Personen gleich, die Beiträge zu entrichten haben. Absatz 5 **Satz 1 und 2** findet keine Anwendung.

(4) unverändert

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Auskunfts- oder Vorlagepflicht nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden. **Sätze 1 und 2 gelten auch für den Entleiher, wenn er seiner Auskunfts- und Vorlagepflicht nach Absatz 1 Satz 2 und 3 vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt.**

Entwurf

§ 105

**Auskunftspflicht von Angehörigen,
Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen**

Ist nach dem Recht der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung oder dem sozialen Entschädigungsrecht

1. das Einkommen oder das Vermögen von Angehörigen des Leistungsempfängers oder sonstiger Personen bei einer Sozialleistung zu berücksichtigen oder
2. die Sozialleistung von der Höhe eines Unterhaltsanspruchs abhängig, der dem Leistungsempfänger gegen einen Unterhaltspflichtigen zusteht,

gelten für diese Personen § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie § 65 Abs. 1 des Ersten Buches entsprechend. Das gleiche gilt für den in Satz 1 genannten Anwendungsbereich in den Fällen, in denen Unterhaltspflichtige, Angehörige, der frühere Ehegatte oder Erben zum Ersatz der Aufwendungen des Leistungsträgers herangezogen werden. Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung einem *Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder einer sonstigen auskunftspflichtigen* Person die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 106

**Auskunftspflicht des Arztes oder Angehörigen
eines anderen Heilberufs**

(1) Der Arzt oder Angehörige eines anderen Heilberufs ist verpflichtet, dem Leistungsträger im Einzelfall *auf Verlangen* Auskunft zu erteilen, soweit es für die Durchführung von dessen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich und

1. *es gesetzlich zugelassen ist oder*
2. der Betroffene im Einzelfall *eingewilligt* hat.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist; wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen. Satz 1 gilt entsprechend für Krankenhäuser sowie für Kur- und Spezialeinrichtungen.

(2) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung dem Arzt, dem Angehörigen eines anderen Heilberufs oder ihnen nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 105

**Auskunftspflicht von Angehörigen,
Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen**

Ist nach dem Recht der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung oder dem sozialen Entschädigungsrecht

1. das Einkommen oder das Vermögen von Angehörigen des Leistungsempfängers oder sonstiger Personen bei einer Sozialleistung **oder ihrer Erstattung** zu berücksichtigen oder
2. die Sozialleistung **oder ihre Erstattung** von der Höhe eines Unterhaltsanspruchs abhängig, der dem Leistungsempfänger gegen einen Unterhaltspflichtigen zusteht,

gelten für diese Personen § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie § 65 Abs. 1 des Ersten Buches entsprechend. Das gleiche gilt für den in Satz 1 genannten Anwendungsbereich in den Fällen, in denen Unterhaltspflichtige, Angehörige, der frühere Ehegatte oder Erben zum Ersatz der Aufwendungen des Leistungsträgers herangezogen werden. Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung einem **nach Satz 1 oder Satz 2 Auskunftspflichtigen oder einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung)** die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 106

**Auskunftspflicht des Arztes oder Angehörigen
eines anderen Heilberufs**

(1) Der Arzt oder Angehörige eines anderen Heilberufs ist verpflichtet, dem Leistungsträger im Einzelfall Auskunft zu erteilen, soweit es für die Durchführung von dessen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich **ist** und der Betroffene **es** im Einzelfall **verlangt** hat. **Das Verlangen bedarf einer gesonderten schriftlichen Erklärung**, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Satz 1 gilt entsprechend für Krankenhäuser sowie für Kur- und Spezialeinrichtungen.

(2) unverändert

Entwurf

§ 107

Auskunft durch Leistungsträger

Die Leistungsträger *sollen* auf Verlangen eines behandelnden Arztes Untersuchungsbefunde, die für die Behandlung von Bedeutung sein können, *mitteilen*, sofern der Betroffene im Einzelfall in die Mitteilung eingewilligt hat. § 106 Abs. 1 Satz 2 gilt *entsprechend*.

Zweiter Abschnitt

Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander

§ 108

Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers

(1) Hat ein Leistungsträger auf Grund gesetzlicher Vorschriften vorläufig Sozialleistungen erbracht, ist der zur Leistung verpflichtete Leistungsträger erstattungspflichtig.

(2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den vorleistenden Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

§ 109

Anspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist

(1) Hat ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht und ist der Anspruch auf diese nachträglich ganz oder teilweise entfallen, ist der für die entsprechende Leistung zuständige Leistungsträger erstattungspflichtig, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat.

(2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

§ 110

Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers

(1) Hat ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger Sozialleistungen erbracht, ohne daß die Voraussetzungen von § 109 Abs. 1 vorliegen, ist der Leistungsträger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 107

Auskunftspflicht der Leistungsträger

Die Leistungsträger **haben** auf Verlangen eines behandelnden Arztes Untersuchungsbefunde, die für die Behandlung von Bedeutung sein können, **mitzuteilen**, sofern der Betroffene im Einzelfall in die Mitteilung eingewilligt hat. **Die Einwilligung bedarf einer gesonderten schriftlichen Erklärung, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.**

Zweiter Abschnitt

Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander

§ 108

unverändert

§ 109

Anspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Absätze 1 und 2 gelten gegenüber den Trägern der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorge und der Jugendhilfe nur von dem Zeitpunkt ab, von dem ihnen bekannt war, daß die Voraussetzungen für ihre Leistungspflicht vorlagen.

§ 110

Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers

(1) Hat ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger Sozialleistungen erbracht, ohne daß die Voraussetzungen von § 109 Abs. 1 vorliegen, ist der Leistungsträger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte,

Entwurf

soweit der Leistungsträger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. Nachrangig verpflichtet ist ein Leistungsträger, soweit dieser bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, soweit der nachrangige Leistungsträger seine Leistungen auch bei Leistung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers hätte erbringen müssen.

(2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den vorrangig verpflichteten Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Sind mehrere Leistungsträger vorrangig verpflichtet, kann der Leistungsträger, der die Sozialleistung erbracht hat, Erstattung nur von dem Leistungsträger verlangen, für den er nach § 113 Abs. 2 mit befreiender Wirkung geleistet hat.

§ 111

Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers

(1) Hat ein unzuständiger Leistungsträger Sozialleistungen erbracht, ohne daß die Voraussetzungen von § 108 Abs. 1 vorliegen, ist der zuständige oder zuständig gewesene Leistungsträger erstattungspflichtig, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat.

(2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

§ 112

Rangfolge bei mehreren Erstattungsberechtigten

(1) Ist ein Leistungsträger mehreren Leistungsträgern zur Erstattung verpflichtet, sind die Ansprüche in folgender Rangfolge zu befriedigen:

1. der Anspruch nach § 8 Abs. 3 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes,
2. der Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers nach § 108,
3. der Anspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist, nach § 109 sowie der Anspruch der Bundesanstalt für Arbeit nach § 105 a Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

soweit der Leistungsträger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. Nachrangig verpflichtet ist ein Leistungsträger, soweit dieser bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, soweit der nachrangige Leistungsträger seine Leistungen auch bei Leistung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers hätte erbringen müssen. **Satz 3 gilt nicht, wenn von den Trägern der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe Aufwendungsersatz geltend gemacht oder ein Kostenbeitrag erhoben werden kann; Satz 1 gilt entsprechend.**

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 111

Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Absätze 1 und 2 gelten gegenüber den Trägern der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe nur von dem Zeitpunkt ab, von dem ihnen bekannt war, daß die Voraussetzungen für ihre Leistungspflicht vorlagen.

§ 112

Rangfolge bei mehreren Erstattungsberechtigten

(1) Ist ein Leistungsträger mehreren Leistungsträgern zur Erstattung verpflichtet, sind die Ansprüche in folgender Rangfolge zu befriedigen:

1. unverändert
2. unverändert
3. der Anspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist, nach § 109,

Entwurf

4. der Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers nach § 110,
 5. der Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers nach § 111.

(2) Treffen ranggleiche Ansprüche von Leistungsträgern zusammen, sind diese anteilmäßig zu befriedigen. Machen mehrere Leistungsträger Ansprüche nach § 110 geltend, ist zuerst derjenige zu befriedigen, der im Verhältnis der nachrangigen Leistungsträger untereinander einen Erstattungsanspruch nach § 110 hätte.

(3) Der Erstattungspflichtige muß insgesamt nicht mehr erstatten, als er nach § 8 Abs. 3 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes, § 105 a Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach §§ 108 bis 111 einzeln zu erbringen hätte.

§ 113

Erfüllung

(1) Soweit ein Erstattungsanspruch besteht, gilt der Anspruch des Berechtigten gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger als erfüllt.

(2) Hat der *Leistungsempfänger* Ansprüche gegen mehrere Leistungsträger, gilt der Anspruch als erfüllt, den der Träger, der die Sozialleistung erbracht hat, bestimmt. Die Bestimmung ist dem *Leistungsempfänger* gegenüber unverzüglich vorzunehmen.

§ 114

Erstattung in Geld

Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten.

§ 115

Verwaltungskosten und Auslagen

Verwaltungskosten sind nicht zu erstatten. Auslagen sind auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 200 Deutsche Mark übersteigen. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den in Satz 2 genannten Betrag entsprechend der jährlichen Steigerung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches anheben und dabei auf zehn Deutsche Mark nach unten oder oben runden.

§ 116

Pauschalierung

Die Leistungsträger haben ihre Erstattungsansprüche pauschal abzugelten, soweit dies zweckmäßig ist. Beträgt im Einzelfall ein Erstattungsanspruch voraussichtlich weniger als 50 Deutsche Mark, erfolgt keine Erstattung. Die Leistungsträger können abweichend von Satz 2 höhere Beträge vereinbaren. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. unverändert

5. unverändert

(2) unverändert

(3) Der Erstattungspflichtige muß insgesamt nicht mehr erstatten, als er nach **den für ihn geltenden Erstattungsvorschriften** einzeln zu erbringen hätte.

§ 113

Erfüllung

(1) unverändert

(2) Hat der **Berechtigte** Ansprüche gegen mehrere Leistungsträger, gilt der Anspruch als erfüllt, den der Träger, der die Sozialleistung erbracht hat, bestimmt. Die Bestimmung ist dem **Berechtigten** gegenüber unverzüglich vorzunehmen **und den übrigen Leistungsträgern mitzuteilen.**

§ 114

unverändert

§ 115

unverändert

§ 116

unverändert

Entwurf

in Satz 2 genannten Betrag entsprechend der jährlichen Steigerung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches anheben und dabei auf zehn Deutsche Mark nach unten oder oben runden.

§ 117

Ausschlußfrist

Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens *sechs* Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht.

§ 118

Rückerstattung

Soweit eine Erstattung zu Unrecht erfolgt ist, sind die gezahlten Beträge zurückzuerstatten.

§ 119

Verjährung

(1) Erstattungs- und Rückerstattungsansprüche verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind.

(2) Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

§ 120

Rechtsweg

Der Rechtsweg zur Durchsetzung der Erstattungsansprüche richtet sich im Falle des § 108 nach dem Recht des vorleistenden Leistungsträgers, im Falle der §§ 109 bis 111 nach dem Recht des erstattungspflichtigen Leistungsträgers.

Dritter Abschnitt

Erstattungs- und Ersatzansprüche der Leistungsträger gegen Dritte

§ 121

Ansprüche gegen den Arbeitgeber

(1) Soweit der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über.

(2) Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 117

Ausschlußfrist

Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens **zwölf** Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. **Der Lauf der Frist beginnt frühestens mit Entstehung des Erstattungsanspruchs.**

§ 118

unverändert

§ 119

unverändert

§ 120

Rechtsweg

Für den Erstattungsanspruch ist derselbe Rechtsweg wie für den Anspruch auf die Sozialleistung gegeben. Maßgebend ist im Falle des § 108 der Anspruch gegen den vorleistenden Leistungsträger und im Falle der §§ 109 bis 111 der Anspruch gegen den erstattungspflichtigen Leistungsträger.

Dritter Abschnitt

Erstattungs- und Ersatzansprüche der Leistungsträger gegen Dritte

§ 121

unverändert

Entwurf

(3) Anstelle der Ansprüche des Arbeitnehmers auf Sachbezüge tritt im Falle des Absatzes 1 der Anspruch auf Geld; die Höhe bestimmt sich nach den nach § 17 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches festgelegten Werten der Sachbezüge.

§ 122

Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige

(1) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen.

(2) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch Gesetz der Höhe nach begrenzt, geht er auf den Versicherungsträger über, soweit er nicht zum Ausgleich des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(3) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch ein mitwirkendes Verschulden oder eine mitwirkende Verantwortlichkeit des Geschädigten begrenzt, geht auf den Versicherungsträger *wegen der von ihm zu erbringenden Sozialleistungen nur der Anteil über, der dem Vomhundertsatz entspricht, für den den Geschädigten ein Mitverschulden oder eine Mitverantwortlichkeit trifft*. Dies gilt auch, wenn der Schaden durch Gesetz der Höhe nach begrenzt ist. *Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen auf Grund des Schadensersatzanspruchs und des Anspruchs gegen den Versicherungsträger mehr als den vollen Ausgleich ihres Schadens erhalten würden.*

(4) Stehen der Durchsetzung *des Anspruchs* auf Ersatz eines Schadens tatsächliche Hindernisse entgegen, hat die Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten und seiner Hinterbliebenen Vorrang vor den übergegangenen Ansprüchen nach Absatz 1.

(5) Hat ein Versicherungsträger auf Grund des Schadensereignisses dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen keine höheren Sozialleistungen zu erbringen als vor diesem Ereignis, *geht im Falle der beschränkten Haftung* der Schadensersatzanspruch nur insoweit über, als der geschuldete Schadensersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(6) Ein Übergang nach Absatz 1 ist bei *fahrlässigen* Schädigungen durch Familienangehörige, die mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft leben, ausgeschlossen. *Die Familienangehörigen müssen im Zeitpunkt des Schadensereignisses in häuslicher Gemeinschaft leben.* Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 122

Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige

(1) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger **oder Träger der Sozialhilfe** über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen.

(2) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch Gesetz der Höhe nach begrenzt, geht er auf den Versicherungsträger **oder Träger der Sozialhilfe** über, soweit er nicht zum Ausgleich des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(3) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch ein mitwirkendes Verschulden oder eine mitwirkende Verantwortlichkeit des Geschädigten begrenzt, geht auf den Versicherungsträger **oder Träger der Sozialhilfe von dem nach Absatz 1 bei unbegrenzter Haftung übergehenden Ersatzanspruch der Anteil über, welcher dem Vomhundertsatz entspricht, für den der Schädiger ersatzpflichtig ist**. Dies gilt auch, wenn der **Ersatzanspruch** durch Gesetz der Höhe nach begrenzt ist. **Der Anspruchsübergang ist ausgeschlossen, soweit der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes werden.**

(4) Stehen der Durchsetzung **der Ansprüche** auf Ersatz eines Schadens tatsächliche Hindernisse entgegen, hat die Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten und seiner Hinterbliebenen Vorrang vor den übergegangenen Ansprüchen nach Absatz 1.

(5) Hat ein Versicherungsträger **oder Träger der Sozialhilfe** auf Grund des Schadensereignisses dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen keine höheren Sozialleistungen zu erbringen als vor diesem Ereignis, geht **in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 und 2** der Schadensersatzanspruch nur insoweit über, als der geschuldete Schadensersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(6) Ein Übergang nach Absatz 1 ist bei **nicht vorsätzlichen** Schädigungen durch Familienangehörige, die **im Zeitpunkt des Schadensereignisses** mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft leben, ausgeschlossen. Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach

Entwurf

mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(7) Haben der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen *vom* zum Schadensersatz Verpflichteten Leistungen mit befreiender Wirkung erhalten, haben sie insoweit dem Versicherungsträger die erbrachten Leistungen zu erstatten. *Hat der zum Schadensersatz Verpflichtete nicht mit befreiender Wirkung an den Geschädigten oder dessen Hinterbliebenen geleistet*, haften *beide* dem Versicherungsträger als Gesamtschuldner.

(8) Weist der Versicherungsträger nicht höhere Leistungen nach, sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 je *Fall* für ärztliche Behandlung *außerhalb eines Krankenhauses* und Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln fünf vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches zu ersetzen.

(9) Die Vereinbarung einer Pauschalierung der Ersatzansprüche ist zulässig.

§ 123

Schadensersatzansprüche mehrerer Leistungsträger

Haftet im Einzelfall *wegen Schadensersatz jemand* mehreren Leistungsträgern *gegenüber beschränkt*, sind die Leistungsträger Gesamtgläubiger. Untereinander sind sie im Verhältnis der von ihnen erbrachten Sozialleistungen zum Ausgleich verpflichtet. Soweit jedoch eine Sozialleistung allein von einem Leistungsträger erbracht ist, steht der Ersatzanspruch im Innenverhältnis nur diesem zu. Die Leistungsträger können ein anderes Ausgleichsverhältnis vereinbaren.

§ 124

Bindung der Gerichte

Hat ein Gericht über einen nach § 122 übergebenen Anspruch zu entscheiden, ist es an *die rechtskräftige* Entscheidung gebunden, *die in einem Verfahren darüber ergeht*, ob und in welchem Umfang der Leistungsträger zur Leistung verpflichtet ist.

§ 125

Übergang von Beitragsansprüchen

Soweit der Schadenersatzanspruch eines Sozialversicherten, der der Versicherungspflicht unterliegt,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(7) Haben der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen **von dem** zum Schadensersatz Verpflichteten **auf einen übergebenen Anspruch** mit befreiender Wirkung **gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe** Leistungen erhalten, haben sie insoweit dem Versicherungsträger **oder Träger der Sozialhilfe** die erbrachten Leistungen zu erstatten. **Haben die Leistungen gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe keine befreiende Wirkung**, haften **der zum Schadensersatz Verpflichtete und der Geschädigte oder dessen Hinterbliebene** dem Versicherungsträger **oder Träger der Sozialhilfe** als Gesamtschuldner.

(8) Weist der Versicherungsträger **oder Träger der Sozialhilfe** nicht höhere Leistungen nach, sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 je **Schadensfall** für **nicht stationäre** ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln fünf vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches zu ersetzen.

(9) unverändert

§ 123

Schadensersatzansprüche mehrerer Leistungsträger

Haben im Einzelfall mehrere Leistungsträger **Sozialleistungen erbracht und ist in den Fällen des § 122 Abs. 2 und 3 der übergebene Anspruch auf Ersatz des Schadens begrenzt**, sind die Leistungsträger Gesamtgläubiger. Untereinander sind sie im Verhältnis der von ihnen erbrachten Sozialleistungen zum Ausgleich verpflichtet. Soweit jedoch eine Sozialleistung allein von einem Leistungsträger erbracht ist, steht der Ersatzanspruch im Innenverhältnis nur diesem zu. Die Leistungsträger können ein anderes Ausgleichsverhältnis vereinbaren.

§ 124

Bindung der Gerichte

Hat ein Gericht über einen nach § 122 übergebenen Anspruch zu entscheiden, ist es an **eine unanfechtbare** Entscheidung gebunden, **daß** und in welchem Umfang der Leistungsträger zur Leistung verpflichtet ist.

§ 125

unverändert

Entwurf

den Anspruch auf Ersatz von Beiträgen zur Sozialversicherung umfaßt, geht dieser auf den Leistungsträger über; dies gilt nicht, wenn und soweit der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt fortzahlt oder sonstige der Beitragspflicht unterliegende Leistungen erbringt. Die eingegangenen Beiträge gelten in der Rentenversicherung als Pflichtbeiträge, wenn der Geschädigte im Zeitpunkt des Schadensereignisses pflichtversichert war. Durch den Übergang des Anspruchs auf Ersatz von Beiträgen darf der Sozialversicherte nicht schlechter gestellt werden, als er ohne den Schadensersatzanspruch gestanden hätte.

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften

Erster Abschnitt

Änderung von Gesetzen

§ 1

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

§ 38 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... , wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 erhält der Halbsatz nach dem Wort „ausschließt“ folgende Fassung:
„steht dem Land ein Erstattungsanspruch nach §§ 110 oder 121 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe zu, daß es im Ermessen des Amtes für Ausbildungsförderung liegt, ob der Anspruch geltend gemacht wird.“
2. In Absatz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen
 - a) § 38 Abs. 2, § 117 Abs. 4 Satz 2 und 3, § 160 Abs. 2 Satz 2, § 178 Abs. 3 Satz 2, § 230 Abs. 1 Nr. 7 a,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften zum Zehnten Buch Sozialgesetzbuch sowie weitere Änderungen von Gesetzen

Erster Abschnitt

Änderung von Gesetzen

§ 1

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

§ 38 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... , wird wie folgt gefaßt:

„§ 38

Übergang von anderen Ansprüchen

Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungsförderung gezahlt wird, gegen eine öffentlich-rechtliche Stelle, die nicht Leistungsträger ist, Anspruch auf Leistung, die auf den Bedarf anzurechnen ist oder eine Leistung nach diesem Gesetz ausschließt, geht dieser mit der Zahlung in Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das Land über. §§ 110 und 121 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“

§ 2

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen
 - a) unverändert

Entwurf

- b) in § 23 Abs. 1 Satz 1 die Worte „und der Antragsteller die Gewähr für ordnungsmäßige Ausführung des Auftrags bietet“.
2. § 40 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 140 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“
3. § 59 e Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Soweit ein Anspruch des Behinderten auf Leistungen, um die das Übergangsgeld nach Absatz 3 Nr. 1 zu kürzen wäre, nicht erfüllt wird, geht der Anspruch des Behinderten insoweit mit Zahlung des Übergangsgeldes auf die Bundesanstalt über. §§ 110 und 121 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“
4. In § 105 a Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „so geht der Anspruch auf Übergangsgeld, soweit es zeitlich mit Arbeitslosengeld nach Absatz 1 zusammentrifft, bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes nach Absatz 1 auf die Bundesanstalt über“ durch die Worte „steht der Bundesanstalt ein Erstattungsanspruch entsprechend § 109 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu“ ersetzt.
5. § 127 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Für den Übergang von Schadenersatzansprüchen gilt § 122 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“
6. In § 140 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Arbeitslosen“ die Worte „gegen jemanden, der kein Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist,“ eingefügt.
7. In § 141 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Worte „oder des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt und die Worte „auf den Bund übergehen“ durch die Worte „dem Bund zustehen“ ersetzt.
8. In § 141 m Abs. 1 werden nach dem Wort „gehen“ die Worte „abweichend von § 121 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bereits“ eingefügt.
9. In § 153 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 gilt nicht, soweit das Arbeitsamt aus dem gleichen Grund einen Erstattungsan-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) in § 23 Abs. 1 Satz 1 die Worte „und der Antragsteller die Gewähr für ordnungsmäßige Ausführung des Auftrags bietet“, **in § 230 Abs. 2 die Zahl „7 a,“.**
- 1a. In § 24 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 92 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.“**
2. unverändert
3. unverändert
- 3a. In § 71 Abs. 1 wird das Wort „erstatten“ durch das Wort „ersetzen“ ersetzt.**
- 3b. In § 87 wird die Zahl „121“ durch die Zahlen „120, 127“ ersetzt.**
4. unverändert
- 4a. In § 117 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Worte „(Arbeitsentgelt im Sinne des § 121 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)“ eingefügt.**
5. § 127 erhält folgende Fassung:
„§ 127
Für den Übergang von Schadenersatzansprüchen gilt § 122 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert

Entwurf

spruch nach den §§ 108 bis 111 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch hat.“

10. In § 178 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Der Arbeitgeber und der beitragspflichtige Arbeitnehmer haben“ durch die Worte „Der beitragspflichtige Arbeitnehmer hat“ ersetzt.
11. In § 230 Abs. 2 werden die Worte „7 a bis“ durch die Worte „8 und“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen
 - a) § 182 Abs. 10, § 183 Abs. 3 Satz 2, § 200 c Abs. 2 Satz 2, §§ 205 c, 222 Satz 1, § 317 a Abs. 1 Satz 2, § 318 a Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2, § 422 Abs. 2 Satz 2, §§ 484, 486 Abs. 2 und 3, § 530 Abs. 1 Nr. 4, § 638 Abs. 2, §§ 1238, 1262 Abs. 1 Satz 3, § 1427 Abs. 1 und 6, §§ 1509 a, 1510 Abs. 2, §§ 1511, 1524, 1525, 1527, 1531 bis 1539, 1541, 1542 bis 1543 b, 1738, 1768, 1769,
 - b) in § 530 Abs. 1 Nr. 3 jeweils die Worte „Abs. 1 Satz 1 oder 4“, in § 1431 Abs. 1 Nr. 3 die Worte „Abs. 1 Satz 1 oder“, in § 1431 Abs. 1 Nr. 4 die Worte „Abs. 1 Satz 2, 3,“.
2. § 183 wird wie folgt geändert:
 - a) Die erste Satzhälfte von Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Ist über diesen Zeitpunkt hinaus Krankengeld gezahlt worden und übersteigt dieses die Rente,“.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
3. § 185 c Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 189 gilt entsprechend.“
4. § 220 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„§ 90 Abs. 3 und 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
5. In § 222 Satz 2 wird das Wort „sie“ durch die Worte „die Krankenkasse des Versicherten“ ersetzt.
6. In § 318 a Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Kasse“ durch das Wort „Krankenkasse“ ersetzt.
7. Dem § 483 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§§ 89 bis 93 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

10. unverändert

Nummer 11 entfällt

§ 3

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen
 - a) § 182 Abs. 10, § 183 Abs. 3 Satz 2, § 200 c Abs. 2 Satz 2, §§ 205 c, 222 Satz 1, § 317 a Abs. 1 Satz 2, § 318 a Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2, **§ 393 Abs. 3 Satz 4**, § 422 Abs. 2 Satz 2, §§ 484, 486 Abs. 2 und 3, § 530 Abs. 1 Nr. 4, § 638 Abs. 2, §§ 1238, 1262 Abs. 1 Satz 3, **§ 1325 Abs. 5**, § 1427 Abs. 1 und 6, §§ 1509 a, 1510 Abs. 2, §§ 1511, **1513**, 1524, 1525, 1527, 1531 bis 1539, 1541, 1542 bis 1543 b, 1738, 1768, 1769,
 - b) unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
8. § 486 wird wie folgt geändert:	8. § 486 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:	a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die See-Krankenkasse hat der beauftragten Kasse <i>abweichend von § 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch</i> neben dem Betrag der Leistungen auch fünf vom Hundert dieses Betrages für die Verwaltung zu erstatten.“	„Die See-Krankenkasse hat der beauftragten Kasse neben dem Betrag der Leistungen auch fünf vom Hundert dieses Betrages für die Verwaltung zu erstatten.“
b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:	b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) § 92 Abs. 3 und 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“	„(4) § 92 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
9. In § 561 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „5, 8 und 10“ durch die Worte „5 und 8“ ersetzt.	8a. In § 539 Abs. 1 Nr. 6 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
10. § 807 wird wie folgt geändert:	9. unverändert
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	9a. In § 765 a Abs. 2 werden die Worte „§ 1542 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „§ 122 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
„§ 104 Abs. 1 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Unternehmer mit der Maßgabe, daß auch über die Unternehmensverhältnisse Auskunft zu erteilen ist. Die Auskunftspflicht nach Satz 1 besteht auch gegenüber den Gemeinden.“	Nummer 10 entfällt
b) In Absatz 2 werden die Worte „deren Anforderung“ durch das Wort „Verlangen“ ersetzt.	10a. In § 1227 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
11. § 1241 f Abs. 4 erhält folgende Fassung:	11. unverändert
„(4) Wird ein Anspruch des Betreuten auf Leistungen, um die das Übergangsgeld nach Absatz 3 Nr. 1 zu kürzen wäre, nicht erfüllt, geht der Anspruch des Betreuten insoweit mit Zahlung des Übergangsgeldes auf den Rehabilitationsträger über. §§ 110 und 121 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“	12. unverändert
12. In § 1255 Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:	12a. § 1305 Abs. 1 Satz 2 bis 4 erhält folgende Fassung:
„Beiträge nach § 125 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben bei der Anwendung der Absätze 1 und 3 unberücksichtigt, soweit sie mit einer anzurechnenden Ausfallzeit oder Zurechnungszeit zusammentreffen und dies für den Betroffenen günstiger ist.“	„Kinderheilbehandlungen sowie Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen können Angehörigen von Versicherten erbracht werden, wenn hierdurch eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit beseitigt oder eine beeinträchtigte Gesundheit wesentlich gebes-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

13. § 1372 Nr. III erhält folgende Fassung:

„die Vorschrift des Fünften Buches über die Benachrichtigung des Trägers der Rentenversicherung durch den Träger der Unfallversicherung (§ 1522).“

14. § 1427 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Versicherten haben Auskunft im Sinne von § 104 Abs. 1 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu geben und alle für die Prüfung ihres Versicherungsverhältnisses erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „und die Arbeitgeber“ gestrichen sowie die Worte „den in Absatz 1 bezeichneten Stellen auf Anfordern“ durch die Worte „den zuständigen Stellen auf Verlangen“ ersetzt.

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 104 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

15. § 1504 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Kosten“ durch die Worte „Leistungen nach § 110 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

- b) In Satz 2 und 3 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

16. Die Nummer 8 der Anlage 2 zum Dritten Buch (zu § 790 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

„8. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau.“

13. unverändert

14. unverändert

Nummer 15 entfällt

16. unverändert

§ 3 a

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der ..., zuletzt geändert durch ..., wird nach § 1 b folgender § 1 c eingefügt:

„§ 1 c

Personen, die nach Artikel II § 3 Nr. 10a des Gesetzes vom ... versicherungspflichtig werden, sind auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie

- a) vor dem 1. Juli 1982 das 50. Lebensjahr vollendet haben oder

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 4

Änderung des Angestellten-Versicherungsgesetzes

Das Angestellten-Versicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen
 - a) §§ 15, 39 Abs. 1 Satz 3, § 149 Abs. 1 und 6,
 - b) in § 153 Abs. 1 Nr. 3 die Worte „Abs. 1 Satz 1 oder“, in § 153 Abs. 1 Nr. 4 die Worte „Abs. 1 Satz 2, 3,“.
2. § 18 f Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Anspruch des Betreuten auf Leistungen, um die das Übergangsgeld nach Absatz 3 Nr. 1 zu kürzen wäre, nicht erfüllt, geht der Anspruch des Betreuten insoweit mit Zahlung des Übergangsgeldes auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über. §§ 110 und 121 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“
3. In § 32 Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Beiträge nach § 125 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben bei der Anwendung der Absätze 1 und 3 unberücksichtigt, soweit sie mit einer anzurechnenden Ausfallzeit oder Zurechnungszeit zusammentreffen und dies für den Betroffenen günstiger ist.“
4. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

Für die Benachrichtigung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durch den Träger der Unfallversicherung gilt § 1522 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.“

§ 4

Änderung des Angestellten-Versicherungsgesetzes

Das Angestellten-Versicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen
 - a) §§ 15, 39 Abs. 1 Satz 3, § 104 Abs. 5, § 149 Abs. 1 und 6,
 - b) unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

4a. § 84 Abs. 1 Satz 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„Kinderheilbehandlungen sowie Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen können Angehörigen von Versicherten erbracht werden, wenn hierdurch eine erhebliche

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Gefährdung der Gesundheit beseitigt oder eine beeinträchtigte Gesundheit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann, Kinderheilbehandlungen jedoch nur in dem zahlenmäßigen Umfang, in dem diese Leistungen im Jahre 1981 durchgeführt worden sind. Die Durchführung einer weiteren Kinderheilbehandlung vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen oder ähnlichen Maßnahme ist ausgeschlossen, es sei denn, daß vorzeitige Leistungen aus gesundheitlichen Gründen dringend geboten sind.“

5. § 149 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Versicherten haben Auskunft im Sinne von § 104 Abs. 1 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu geben und alle für die Prüfung ihres Versicherungsverhältnisses erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „und die Arbeitgeber“ gestrichen sowie die Worte „den in Absatz 1 bezeichneten Stellen auf Anfordern“ durch die Worte „den zuständigen Stellen auf Verlangen“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 104 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

5. unverändert

§ 5

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen

a) §§ 37, 60 Abs. 1 Satz 3, § 109 Abs. 2, § 141 Abs. 3 und 7,

b) in § 236 a Abs. 1 Nr. 3 die Worte „Abs. 3 Satz 1 oder“, in § 236 a Abs. 1 Nr. 4 die Worte „Abs. 3 Satz 2, 3 oder“.

2. § 40 f Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Anspruch des Betreuten auf Leistungen, um die das Übergangsgeld nach Absatz 1 Nr. 3 zu kürzen wäre, nicht erfüllt, geht der Anspruch des Betreuten insoweit mit Zahlung des Übergangsgeldes auf die Bundesknappschaft über. §§ 110 und 121 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“

3. In § 54 Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Beiträge nach § 125 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben bei der Anwendung der Absätze 1 und 3 unberücksichtigt, soweit sie mit einer anzurechnenden Ausfallzeit oder Zurechnungszeit zusammentreffen und dies für den Betroffenen günstiger ist.“

§ 5

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen

a) §§ 37, 60 Abs. 1 Satz 3, **§§ 108 g, 108 h Abs. 5**, § 109 Abs. 2, § 141 Abs. 3 und 7,

b) unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. § 141 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Versicherten haben Auskunft im Sinne von § 104 Abs. 1 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu geben und alle für die Prüfung ihres Versicherungsverhältnisses erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.“
 - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) § 104 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“
4. § 97 Abs. 1 Satz 2 bis 4 erhält folgende Fassung:
- „Kinderheilbehandlungen sowie Nach- und Festigungskuren wegen Geschwulsterkrankungen können Angehörigen von Versicherten erbracht werden, wenn hierdurch eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit beseitigt oder eine beeinträchtigte Gesundheit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann, Kinderheilbehandlungen jedoch nur in dem zahlenmäßigen Umfang, in dem diese Leistungen im Jahre 1981 durchgeführt worden sind. Die Durchführung einer weiteren Kinderheilbehandlung vor Ablauf von drei Jahren nach Durchführung einer solchen oder ähnlichen Maßnahme ist ausgeschlossen, es sei denn, daß vorzeitige Leistungen aus gesundheitlichen Gründen dringend geboten sind.“
4. unverändert

§ 6

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen
 - a) § 44 Abs. 4,
 - b) in § 10 Abs. 3 die Worte „, 1531 und 1536 bis 1539“, in § 32 die Worte „sowie des § 1542“.
2. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Gewährt eine landwirtschaftliche Alterskasse eine laufende Geldleistung für eine Zeit, für die ein Anspruch auf Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht und für die nach Absatz 5 die laufende Geldleistung zu kürzen ist, sind die Leistungen der landwirtschaftlichen Alterskasse von dem Träger der Versorgung insoweit zu erstatten. § 110 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“
3. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 104 Abs. 1 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die landwirtschaftlichen Unternehmer mit der Maßgabe, daß auch über

§ 6

unverändert

Entwurf

die Unternehmensverhältnisse Auskunft zu erteilen ist. Die Auskunftspflicht nach Satz 1 besteht auch gegenüber den Gemeinden.“

4. § 33 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Gewährt eine landwirtschaftliche Alterskasse Altersgeld für eine Zeit, für die ein Anspruch auf Rente aus der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk oder auf Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht und für die nach Absatz 7 das Altersgeld zu kürzen ist, sind die Leistungen der landwirtschaftlichen Alterskasse von dem Träger der Versorgung insoweit zu erstatten. § 110 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.“

5. § 44 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Abs. 6 gilt entsprechend.“

§ 7

**Änderung des Gesetzes
über die Krankenversicherung der Landwirte**

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen

§ 19 Abs. 7, § 20 Abs. 3 Satz 2, § 20 a Abs. 2 Satz 3, § 30 Abs. 2 Satz 2.

2. § 57 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Entwicklung und Abstimmung von Verfahren und Programmen für die automatische Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung sowie Abstimmung über Betrieb von Rechenzentren zur Erfüllung von Aufgaben der Mitglieder und der Krankenkassen.“

3. In § 82 Nr. 1 wird die Zahl „205 c,“ gestrichen.

§ 8

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen

§ 21 Abs. 2 Satz 1, § 25 c Abs. 4.

2. § 18 c Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „so hat er den Betrag der Aufwendungen zu ersetzen, den er sonst als Leistung“ durch die Worte „ist er erstattungspflichtig, soweit er sonst Leistungen“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „Satz 2 gilt“ durch die Worte „Die Erstattungspflicht besteht“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 7

**Änderung des Gesetzes
über die Krankenversicherung der Landwirte**

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen

§ 19 Abs. 7, § 20 Abs. 3 Satz 2, § 20 a Abs. 2 Satz 3, § 30 Abs. 2 Satz 2, § 81.

2. unverändert

3. unverändert

§ 8

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
3. § 19 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ersetzt“ durch das Wort „erstattet“ ersetzt.	
b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Der Ersatz“ durch die Worte „Die Erstattung“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Ersatz“ durch das Wort „Erstattung“ ersetzt.	
4. § 20 erhält folgende Fassung:	4. unverändert
„§ 20	
Soweit die Krankenkassen nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes Leistungen zu erbringen haben, werden ihnen diese sowie ein Betrag von acht vom Hundert des Wertes dieser Leistungen als Kosten erstattet.“	
5. § 21 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ersatzansprüche“ durch das Wort „Erstattungsansprüche“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Ersatzansprüche“ durch die Worte „Erstattungsansprüche nach § 18 c Abs. 6 und den §§ 19 und 20“ ersetzt.	
6. In § 25 c Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz wird das Wort „ersetzen“ durch das Wort „erstatten“ ersetzt.	6. unverändert
	6a. § 27 g Abs. 1 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
	„Haben Beschädigte oder Hinterbliebene für die Zeit, für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge gewährt werden, einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist, kann der Träger der Kriegsopferfürsorge durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht.“
	b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
	„§ 121 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch geht der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 vor.“
	6b. Nach § 27 h wird folgender § 27 i eingefügt:
	„§ 27 i
	Der erstattungsberechtigte Träger der Kriegsopferfürsorge kann die Feststellung einer Sozialleistung aus der Sozialversicherung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. Der Auslauf der Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn; dies gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der Kriegsopferfürsorge das Verfahren selbst betreibt.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

6c. Nach § 27 i wird folgender § 27 k eingefügt:

„§ 27 k

Für Hilfeempfänger in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, denen vor dem Inkrafttreten des Artikels II § 12 Nr. 4 und 7 des Sozialgesetzbuchs — Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten — in entsprechender Anwendung von § 21 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes in der bis dahin geltenden Fassung ein Taschengeld gewährt wurde, bleibt die bisherige Fassung des Bundessozialhilfegesetzes so lange maßgebend, als der Betrag des Taschengeldes höher ist, als es die nach § 21 a des Bundessozialhilfegesetzes zu gewährende Leistung sein würde. Wurde das Taschengeld auf Grund des § 27 h in entsprechender Anwendung von § 21 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Artikels 21 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes geltenden Fassung gewährt, so gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß nach dem 31. Dezember 1982 die vor dem Inkrafttreten des Artikels II § 12 Nr. 4 und 7 des Sozialgesetzbuchs — Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten — geltende Fassung des § 21 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes so lange weiter anzuwenden ist, als der danach zustehende Betrag des Taschengeldes höher ist, als es die nach § 21 a des Bundessozialhilfegesetzes zu gewährende Leistung sein würde.“

7. In § 44 Abs. 5 Satz 1 ist nach den Worten „zu wirklichen sind“ das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen; nach dem Wort „haben“ sind die Worte „und nicht auf den Kostenträger der Kriegsoferversorgung übergeleitet sind“ einzufügen.

7. unverändert

8. § 71 b Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hat die zuständige Verwaltungsbehörde Versorgungsbezüge geleistet, gelten, wenn der Versorgungsberechtigte Ansprüche gegen einen Träger der Sozialversicherung oder eine öffentlich-rechtliche Kasse hat, §§ 110 sowie 112 bis 120 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und, wenn der Versorgungsberechtigte Ansprüche gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn hat, § 121 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, daß die Ansprüche dem Kostenträger der Kriegsoferversorgung zustehen.“

8. unverändert

9. § 81 b erhält folgende Fassung:

„§ 81 b

Hat eine Verwaltungsbehörde oder eine andere Einrichtung der Kriegsoferversorgung Leistungen gewährt und stellt sich nachträglich heraus, daß statt ihrer eine andere öffentlich-rechtliche Stelle, die kein Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist, zur Leistung verpflichtet gewesen wäre, hat die zur Leistung verpflichtete Stelle

9. unverändert

Entwurf

die Aufwendungen in dem Umfang zu erstatten, wie sie ihr nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften oblagen.“

10. Dem § 81 b wird folgender § 81 c angefügt:

„§ 81 c

Werden nach diesem Gesetz Leistungen erbracht, deren Höhe vom Umfang eines Anspruchs gegen einen Dritten, der kein Leistungsträger ist, beeinflußt wird, kann die Verwaltungsbehörde den zu berücksichtigenden Anspruch bis zur Höhe ihrer Leistung durch schriftliche Anzeige auf den Kostenträger der Kriegsopferversorgung überleiten.“

§ 9

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
2. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Anspruch des Behinderten auf Leistungen, um die das Übergangsgeld nach Absatz 3 Nr. 1 zu kürzen wäre, nicht erfüllt, geht der Anspruch des Behinderten insoweit mit Zahlung des Übergangsgeldes auf den Rehabilitationsträger über. §§ 110 und 121 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“

§ 10

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Bund steht ein Erstattungsanspruch entsprechend § 109 des Zehnten Buches Sozi-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

10. unverändert

§ 9

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. § 41 wird gestrichen.

§ 9 a

Änderung des Zivildienstgesetzes

In § 51 Abs. 2 Satz 1 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch . . . , wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

§ 10

unverändert

Entwurf

algesetzbuch gegen die Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung zu.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

2. § 13 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. der Empfänger für den zweiten Monat eines Zahlungszeitraums (§ 20 Abs. 1) eine der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 genannten Leistungen erhalten hat und insoweit ein Erstattungsanspruch nach § 8 Abs. 3 Satz 2 nicht entstanden ist.“

§ 11

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 23 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1980 (BGBl. I S. 1741) erhält folgende Fassung:

„(2) § 65 a des Ersten und § 121 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind nicht anzuwenden.“

§ 12

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289, 1150), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen

§ 59 Abs. 2 Satz 2, § 93 Abs. 1 Satz 1, § 111 Abs. 3, § 113.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 11

unverändert

§ 12

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289, 1150), zuletzt geändert durch **Artikel 21 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523)**, wird wie folgt geändert:

1. Es werden gestrichen

§ 59 Abs. 2 Satz 2, § 93 Abs. 1 Satz 1, **§ 97 Abs. 1 Satz 3**, § 111 Abs. 3, §§ 113 und 126 c.

2. In § 11 Abs. 2 Satz 2, in § 29 Satz 2, in § 43 Abs. 1 Satz 2 und in § 58 Satz 2 wird jeweils der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz angefügt:

„mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Laufende und einmalige Leistungen“.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Barleistung an Heimbewohner

(1) Die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung umfaßt auch eine Barleistung zur persönlichen Verfügung. Diese soll solche Aufwendungen des Hilfeempfängers für den Lebensunterhalt decken, für die die Einrichtung keine Leistungen zu erbringen hat und der Träger der Sozialhilfe besondere Hilfen nicht gewährt. Sie wird nicht gewährt, soweit im Einzelfall die bestimmungsmäßige Verwendung durch oder für den Hilfeempfänger nicht möglich ist.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Die Barleistung beträgt für Hilfeempfänger, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und auf die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 nicht zutreffen, einhundertzwanzig Deutsche Mark monatlich. Für Hilfeempfänger, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder auf die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 zutreffen, setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen die Höhe fest.

(3) Die Barleistung nach Absatz 2 Satz 1 verändert sich jeweils, erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1984 an, um den Vomhundertsatz, um den die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung verändert werden; ein nicht auf volle Deutsche Mark errechneter Betrag ist bis zu 0,49 Deutsche Mark abzurunden und von 0,50 Deutsche Mark an aufzurunden.

(4) Trägt der Hilfeempfänger einen Teil der Kosten des Aufenthaltes in der Einrichtung selbst, so ist die nach Absatz 2 bemessene Barleistung um fünf vom Hundert seines Einkommens, jedoch höchstens um einen Betrag bis zur Höhe von acht vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes zu erhöhen.

(5) Bei Hilfeempfängern mit Einkünften aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus Versorgungsbezügen des öffentlichen Dienstes oder mit vergleichbarem regelmäßigem Einkommen aus eigener Lebensvorsorge kann von diesem Einkommen ein Betrag in der nach Absatz 2 maßgebenden Höhe unberücksichtigt gelassen werden; in diesem Falle wird die Barleistung nach Absatz 1 und 2 nicht gewährt. Satz 1 gilt nicht, wenn die dort genannten Einkünfte geringer sind als der im Einzelfall nach Absatz 2 maßgebende Betrag.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 23 Abs. 3“ durch die Worte „§ 23 Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Stufen III, IV oder V“ durch die Worte „Stufen III bis VI“ ersetzt.

6. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Kosten des in einer Einrichtung gewährten Lebensunterhalts sind nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen anzusetzen; dies gilt nicht für den Zeitraum, in dem gleichzeitig mit den Maßnahmen nach Satz 1 in der Einrichtung durchgeführte andere Maßnahmen überwiegen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. In ihm werden die Worte „Satz 1 soll“ durch die Worte „Die Sätze 1 und 2 sollen“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. § 90 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Hat ein Hilfeempfänger für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß der Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht.“
3. Nach § 91 wird folgender § 91 a eingefügt:
- „§ 91 a
Feststellung der Sozialleistungen
- Der erstattungsberechtigte Träger der Sozialhilfe kann die Feststellung einer Sozialleistung aus der Sozialversicherung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf der Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn; dies gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der Sozialhilfe das Verfahren selbst betreibt.“
4. In § 93 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Sie sollen eigene Einrichtungen nicht neu schaffen“ durch die Worte „Zur Gewährung von Sozialhilfe sollen
7. § 67 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Neben der Blindenhilfe wird Hilfe zur Pflege wegen Blindheit (§§ 68 und 69) außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen nicht gewährt und findet § 21 a keine Anwendung.“
8. § 69 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „Auf das Pflegegeld sind Leistungen nach § 67 oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften bis zum 31. Dezember 1983 mit 50 vom Hundert, im Jahre 1984 mit 75 vom Hundert und vom 1. Januar 1985 an in voller Höhe anzurechnen.“
9. § 88 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
- „7. eines Familienheimes von angemessener Größe und Ausstattung, das ausschließlich Wohnzwecken dient und das der Hilfesuchende allein oder zusammen mit Angehörigen, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, ganz oder zum größeren Teil bewohnt. Dabei sind die Anzahl der darin wohnenden Familienangehörigen und die besonderen Wohnbedürfnisse des Hilfesuchenden zu berücksichtigen.“
10. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Hat ein Hilfeempfänger **oder haben Personen nach § 28** für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht.“
- b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die §§ 121 und 122 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.“
11. In § 91 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des § 84 Abs. 2, des § 85 Nr. 3 Satz 2 und des § 86“ durch die Worte „des § 84 Abs. 2 und des § 85 Nr. 3 Satz 2“ ersetzt.
12. Nach § 91 wird folgender § 91 a eingefügt:
- „§ 91 a
Feststellung der Sozialleistungen
- Der erstattungsberechtigte Träger der Sozialhilfe kann die Feststellung einer Sozialleistung aus der Sozialversicherung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf der Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn; dies gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der Sozialhilfe das Verfahren selbst betreibt.“
13. In § 93 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Sie sollen eigene Einrichtungen nicht neu schaffen“ durch die Worte „Zur Gewährung von Sozial-

Entwurf
die Träger der Sozialhilfe eigene Einrichtungen
nicht neu schaffen“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses
hilfe sollen die Träger der Sozialhilfe eigene
Einrichtungen nicht neu schaffen“ ersetzt.

14. Nach § 97 wird folgender § 98 eingefügt:

„§ 98
Örtliche Zuständigkeit bei der Gewährung von
Sozialhilfe an Personen in Einrichtungen zum
Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsent-
ziehung

Für Personen, die sich in Einrichtungen zum
Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsent-
ziehung aufhalten, ist örtlich zuständig der Trä-
ger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Hilfe-
suchende seinen gewöhnlichen Aufenthalt im
Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat
oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme
zuletzt gehabt hat. Ist ein gewöhnlicher Aufent-
halt im Bereich dieses Gesetzes nicht vorhan-
den oder nicht zu ermitteln, richtet sich die ört-
liche Zuständigkeit nach § 97 Abs. 1 Satz 1; § 106
gilt entsprechend.“

15. In § 103 wird Absatz 4 gestrichen; der bisherige
Absatz 5 wird Absatz 4.

16. In § 109 werden die Worte „§ 103 Abs. 5“ durch
die Worte „§ 103 Abs. 4“ ersetzt.

17. In § 119 Abs. 7 werden die Worte „in einem un-
ter fremder Verwaltung stehenden deutschen
Gebiet“ durch die Worte „in den zum Staatsge-
biet des Deutschen Reiches nach dem Stand
vom 31. Dezember 1937 gehörenden Gebieten
östlich der Oder-Neiße-Linie“ ersetzt.

18. In § 123 Satz 1 werden die Worte „§ 126 c“ durch
die Worte „§ 126 b“ ersetzt.

19. § 127 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „für die
kinderzuschlagberechtigten Kinder“ durch
die Worte „für die nach § 2 des Bundeskin-
dergeldgesetzes zu berücksichtigenden Kin-
der“ ersetzt.

b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Das gleiche gilt für die in Absatz 1 Satz 2
genannten Personen sowie für Kinder, für
die Auslandskinderzuschlag gewährt wird,
wenn auch die übrigen Voraussetzungen des
Absatzes 1 Satz 2 vorliegen.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 wird nach der Zahl „91“
die Zahl „, 91 a“ eingefügt.

bb) In Halbsatz 2 werden die Worte „kin-
derzuschlagberechtigtes Kind“ durch
die Worte „ein nach § 2 des Bundeskin-
dergeldgesetzes oder beim Auslands-
kinderzuschlag zu berücksichtigendes
Kind“ ersetzt.

20. In § 147 a Satz 1 wird die Zahl „22“ durch die
Zahl „21“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

21. Nach § 147 a wird folgender § 147 b eingefügt:

„§ 147 b
Übergangsregelung zur Barleistung an Heimbewohner

Für Hilfeempfänger in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, denen vor dem Inkrafttreten des Artikels II § 12 Nr. 4 und 7 des Sozialgesetzbuchs — Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten — nach § 21 Abs. 3 der bis dahin geltenden Fassung des Gesetzes ein Taschengeld gewährt wurde, bleibt die bisherige Fassung des Gesetzes solange maßgebend, als der Betrag des Taschengeldes höher ist, als es die nach § 21 a des Gesetzes zu gewährende Leistung sein würde.“

§ 13

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 sowie § 43 Abs. 3 werden gestrichen.

§ 13

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel I (Erstes Buch Sozialgesetzbuch) wird wie folgt geändert:
 - a) § 17 Abs. 2, § 43 Abs. 3 und § 45 Abs. 4 werden gestrichen.
 - b) In § 17 Abs. 3 Satz 4 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:
„§ 103 Abs. 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.“
 - c) In § 18 Abs. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
 - d) In § 19 Abs. 1 werden in den Nummern 1 bis 5 die Klammerzusätze gestrichen.
 - e) In § 20 Abs. 1 werden in den Nummern 1 bis 3 die Klammerzusätze gestrichen.
 - f) § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 1 bis 8 werden die Klammerzusätze gestrichen.
 - bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:
„4a. Hilfe zur Familienplanung und Leistungen bei nicht rechtswidriger Sterilisation und bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch.“
 - g) In § 22 Abs. 1 werden in den Nummern 1 bis 7 die Klammerzusätze gestrichen.
 - h) In § 23 Abs. 1 werden in den Nummern 1 und 2 die Klammerzusätze gestrichen.
 - i) In § 24 Abs. 1 werden in den Nummern 1 bis 5 die Klammerzusätze gestrichen.
 - j) In § 25 Abs. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

Entwurf

2. § 65 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- k) In § 26 Abs. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
- l) In § 27 Abs. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
- m) § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 1 bis 4 werden die Klammerzusätze gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Worte „und Ausbildungshilfe (§§ 31 bis 34 BSHG)“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 2 Buchstabe b werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Worte „Hilfe bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch und bei nicht rechtswidriger Sterilisation, Hilfe zur Familienplanung und“ eingefügt.
- n) In § 29 Abs. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
- o) In § 30 Abs. 2 werden die Worte „Abweichendes Recht der besonderen Teile dieses Gesetzbuches sowie“ gestrichen.
- p) § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Das Erste und Zehnte Buch gelten für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuches, soweit sich aus seinen besonderen Teilen nichts Abweichendes ergibt. Der Vorbehalt gilt nicht für die §§ 1 bis 17, 31 bis 36 und für das Zweite Kapitel des Zehnten Buches.“

- q) In § 42 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„§ 50 Abs. 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“
- r) § 65 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.“

2. Artikel II § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. das Bundesausbildungsförderungsgesetz,“.
- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. das Schwerbehindertengesetz,“.
- c) Nummern 7 bis 14 erhalten folgende Fassung:
 - „7. das Handwerkerversicherungsgesetz,
 - 8. das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte,
 - 9. das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte,

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

10. das Selbstverwaltungsgesetz,
11. das Bundesversorgungsgesetz, auch soweit andere Gesetze insbesondere
 - a) § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes,
 - b) § 59 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes,
 - c) § 47 des Zivildienstgesetzes,
 - d) § 51 des Bundes-Seuchengesetzes,
 - e) §§ 4 und 5 des Häftlingshilfegesetzes,
 die entsprechende Anwendung der Leistungsvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
12. das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung,
13. das Bundeskindergeldgesetz,
14. das Wohngeldgesetz,“.
- d) Nummer 17 erhält folgende Fassung:
„17. das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation,“.
- e) Nummer 18 erhält folgende Fassung:
„18. das Unterhaltsvorschußgesetz.“
- f) Nummer 19 wird gestrichen.

§ 13 a

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 2 Satz 2 und § 70 Abs. 4 Satz 2 werden gestrichen.
2. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „390 Deutsche Mark“ ein Komma und die Worte „bei höherem Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens“ eingefügt.
3. § 27 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Unterbrechung nach Satz 2 dauert bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag oder den Widerspruch.“
4. In § 72 Abs. 2 wird hinter dem Wort „anzuzeigen“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„der Beschluß des Vorstandes der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung anzuzeigen.“
5. § 73 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Einwilligung ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde, die Einwilligung des Vorstandes der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung anzuzeigen, der den Bundesminister der Finanzen unterrichtet.“

§ 14

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten.“
2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und 47“ durch die Worte „, 47 und 48“ ersetzt.

§ 14

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, soweit sich aus dem Allgemeinen Teil und den besonderen Teilen dieses Gesetzbuches Abweichendes nicht ergibt“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„§ 108 Abs. 2 gilt entsprechend.“
3. In § 47 Abs. 2 werden die Worte „und § 45 Abs. 4 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
4. In § 48 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Absatzes 1 Satz 3“ durch die Worte „Absatzes 1 Satz 2“ ersetzt.
5. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sach- und Dienstleistungen sind in Geld zu erstatten.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „47“ durch die Zahl „48“ ersetzt.
6. In § 65 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Verwaltungszustellungsgesetzes“ die Worte „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)“ gestrichen.
7. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz“ die Worte „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Versicherungsträgers“ durch das Wort „Leistungsträgers“ ersetzt.
8. § 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden hinter dem Wort „Mitteilungspflichten“ die Worte „und Mitteilungsbefugnisse“ angefügt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - d) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„4. zur Wehrüberwachung nach § 24 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes,“

9. In § 80 Abs. 3 Nr. 1 wird die Ziffer „1“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

§ 15

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

§ 12 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ersatzansprüche“.
2. Der bisherige § 12 wird Absatz 1.
3. Dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Der Bund kann von den Trägern der Sozialversicherung entsprechend §§ 109 bis 120 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch Erstattung verlangen.“

§ 16

Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes

In § 7 Abs. 1 des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht, soweit ein Erstattungsanspruch nach den §§ 108 bis 111 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch besteht.“

§ 15

unverändert

§ 16

unverändert

§ 16 a

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

§ 290 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Folgende Sätze 2 und 3 werden eingefügt:
„§ 88 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden. Soweit Überzahlungen an Unterhaltshilfe, die durch die Anrechnung von Rentennachzahlungen entstanden sind, nicht durch unmittelbare Leistung der Nachzahlung an den Ausgleichsfonds ausgeglichen werden, gilt für den sich ergebenden Rückforderungsanspruch Absatz 1.“
2. Im letzten Satz wird das Zitat „Sätzen 1 und 2“ durch das Zitat „Sätzen 1 und 5“ ersetzt.

Entwurf

Zweiter Abschnitt
Überleitungsvorschriften

§ 17

Überleitung von Verfahren

Bereits begonnene Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

Dritter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 18

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des Artikels I §§ 89 bis 100 gelten auch für bereits bestehende Auftragsverhältnisse und Arbeitsgemeinschaften.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Zweiter Abschnitt
Überleitungsvorschriften

§ 17

unverändert

§ 17 a

Verfahren bei Schadensfällen

Artikel I §§ 122 bis 125 sind nur auf die Schadensfälle anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 1982 ereignen. Für Schadensfälle vor dem 1. Januar 1983 gilt das bisherige Recht weiter.

Dritter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 18

unverändert

§ 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten Bestimmungen am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Artikel II § 8 Nr. 6 c, Artikel II § 12 Nr. 3, 4, 7 und 21 und Artikel II § 13 a treten am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(3) Artikel II § 12 Nr. 6 und 8 treten am 1. Januar 1982 in Kraft.

(4) Die Vorschriften des Artikels I §§ 89 bis 95 gelten auch für bereits bestehende Auftragsverhältnisse und Arbeitsgemeinschaften.

(5) Die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung der Träger der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen, die Rheinische Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation Suchtkranker, die Westfälische Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation Suchtkranker, die Arbeitsgemeinschaft zur Rehabilitation Suchtkranker im Lande Hessen, die Arbeitsgemeinschaft für Heimdialyse im Lande Hessen sowie die Arbeitsgemeinschaft zur Krebsbekämpfung im Lande Niedersachsen sind berechtigt, Verwaltungsakte zu erlassen zur Erfüllung der Aufgaben, die ihnen am 1. Juli 1981 übertragen waren.

Bericht des Abgeordneten Seehofer

I. Allgemeines

1.

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Sozialgesetzbuchs — Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten — (Drucksache 9/95) in seiner 21. Sitzung am 12. Februar 1981 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, dem Innenausschuß, dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft mitberatend überwiesen. Nachdem der Gesetzentwurf durch die Annahme einiger Änderungsanträge zu einer Finanzvorlage wurde, ist er an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen worden. Der Haushaltsausschuß wird einen eigenen Bericht vorlegen.

Zu dem Entwurf haben der Innenausschuß am 7. Oktober 1981, der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit am 13. Januar 1982 und am 27. Mai 1982, der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau am 9. September 1981 und der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft am 27. Mai 1981 Stellung genommen und einige Änderungen und Ergänzungen empfohlen, auf die im Abschnitt II. dieses Berichtes eingegangen wird. Der Rechtsausschuß hat am 26. Mai 1982 den Entwurf erörtert und sich hinsichtlich des sog. „Quotenvorrechts“ beim Übergang von Schadensersatzansprüchen für die „relative Theorie“ ausgesprochen sowie Änderungen zur Auskunftspflicht des Arztes vorgeschlagen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 16. Juni 1982 abschließend beraten, nachdem er sich in zwei vorangegangenen Sitzungen eingehend mit der Vorlage befaßt hatte. Aufgrund von Anträgen der Koalitionsfraktionen hat der Entwurf Änderungen und Erweiterungen erfahren.

Ein Schwerpunkt der Erweiterungen liegt im Bereich des Bundessozialhilferechtes. Es hat sich gezeigt, daß eine Reihe von Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, die im Dezember 1981 durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz beschlossen wurden, geändert werden müssen, um aufgetretene Härten zu beseitigen und den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen. Hervorzuheben sind Neuregelungen für die Gewährung von Taschengeld für Heimbewohner, über die Kostentragung bei Heimunterbringung von behinderten Kindern und Jugendlichen sowie über die Anrechnung von Blindenhilfe auf das Pflegegeld. Weiterhin waren einige Änderungen in den bereits in Kraft getretenen Teilen des Sozialgesetzbuchs erforderlich, durch die u. a. die im Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz enthaltenen Än-

derungen bei der Geringfügigkeitsgrenze für die Sozialversicherungspflicht korrigiert wurden.

Diese Ergänzungen werden bei den einzelnen Vorschriften besonders erläutert.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in der vorstehenden Fassung im ganzen — bei unterschiedlichen Stimmenverhältnissen zu einzelnen Vorschriften — mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

2.

Der Gesetzentwurf ist der vierte Schritt zur Schaffung des Sozialgesetzbuchs. Er bildet den Abschluß des Zehnten Buches. Wenn er in Kraft getreten ist, sind die übergreifenden Gesetzesvorschriften vorhanden, die den „Rahmen“ für die Einordnung der besonderen Sozialleistungsbereiche bilden.

Das Gesetz soll für alle Teile des Sozialrechts gelten. Es schafft Klarheit auf Gebieten, auf denen bisher nur lückenhafte Regelungen, die zudem nicht aufeinander abgestimmt waren, bestanden, so z. B. bei den Erstattungen der Leistungsträger untereinander. Mit der Einführung dieses neuen Rechts ist die Aufhebung der alten Vorschriften und die Anpassung von Sondervorschriften in den besonderen Leistungsteilen verbunden, so daß die gesamte hiermit zusammenhängende Rechtsmaterie neu geregelt ist. Die Bestimmungen des Dritten Kapitels setzen die Geltung der anderen Teile des Zehnten Buches voraus; so hat die Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen des Zweiten Kapitels zu erfolgen.

Im Mittelpunkt der Erörterungen des Ausschusses haben die Vorschriften über die Arbeitsgemeinschaften (§ 95) und das Quotenvorrecht (§ 122 Abs. 3) gestanden. Die Arbeitsgemeinschaften bedürfen nach Auffassung der Ausschlußmehrheit einer gesetzlichen Regelung, weil sie bereits in vielfältiger Form bestehen, obwohl keine gesetzliche Basis für ihre Tätigkeit vorhanden ist. Es wurde von der Ausschlußmehrheit als notwendig angesehen, die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften der Rechtsaufsicht im Interesse der versicherten Personen zu unterstellen.

Die Regelung des Quotenvorrechts war schon lange Gegenstand umfangreicher Kritik in Rechtsprechung und Schrifttum. Durch die Neuregelung ist die Entwicklung der Rechtsprechung berücksichtigt worden, welche angeregt hat, die Rechte der Versicherten, wenn sie von Dritten geschädigt wurden, gegenüber dem Versicherungsträger zu verbessern.

3.

Die Fraktion der CDU/CSU hat bei den Einzelabstimmungen den Vorschriften des Gesetzentwurfs überwiegend zugestimmt.

Sowohl die im Regierungsentwurf (Artikel I §§ 95 bis 100) ursprünglich vorgesehene als auch die von der Ausschlußmehrheit geänderte Regelung über die Arbeitsgemeinschaften (Artikel I § 95) wurden von der CDU/CSU-Fraktion aus grundsätzlichen sozialpolitischen, organisationsrechtlichen und verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt. Nach derzeitiger Praxis bestünden ausreichende Möglichkeiten zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften, von denen die Sozialversicherungsträger auch Gebrauch gemacht hätten, ohne daß an deren Zulässigkeit gezweifelt worden sei. Es gebe in der Praxis kein konkretes Bedürfnis für die Einführung einer gesetzlichen Regelung, durch die lediglich Gestaltungsspielraum und Flexibilität der Selbstverwaltung eingeengt würden. Ferner bestünden Bedenken aus dem Grundsatz der Subsidiarität, weil die Vorschriften neue Verwaltungsebenen und Überkörperschaften zur Folge hätten. Zudem befürchtet die Ausschlußminderheit, daß die Institutionalisierung von Arbeitsgemeinschaften weitere gesetzliche Folgeregelungen nach sich zieht. Entsprechend ihrer grundsätzlichen Ablehnung hat die CDU/CSU-Fraktion auch die spezielle Arbeitsgemeinschafts-Regelung in Artikel II § 19 Abs. 5 des Entwurfs abgelehnt.

Ferner wird die Regelung über die Zusammenarbeit bei Planung und Forschung (Artikel I § 101) abgelehnt, weil sie nach Auffassung der Ausschlußminderheit entbehrlich ist.

Bei der Regelung des Anspruchsübergangs gegen Schadensersatzpflichtige (Artikel I § 122) hat die CDU/CSU-Fraktion der Übernahme der „relativen Theorie“ (§ 122 Abs. 3 Satz 1) zur Besserstellung des Geschädigten gegenüber dem geltenden Recht, nicht jedoch der Einschränkung des Anspruchsübergangs in § 112 Abs. 3 Satz 3 zugestimmt, weil die vorgesehene Regelung zu einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand führe.

Nach Auffassung der CDU/CSU-Fraktion sollte die im 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) enthaltene Kürzung des Zusatztaschengeldes für Heimbewohner nach dem Bundessozialhilfegesetz wegen der sozialpolitisch nicht vertretbaren Benachteiligung der Betroffenen in der Weise korrigiert werden, daß der Rechtszustand vor Inkrafttreten des 2. Haushaltsstrukturgesetzes wiederhergestellt wird (siehe Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU — Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes — Drucksache 9/1602 — vom 28. April 1982). Danach soll der Hilfeempfänger, der einen Teil der Heimkosten selbst trägt, ein Zusatztaschengeld in Höhe von 25 v. H. seines Einkommens erhalten; die Erhöhung soll jedoch 20 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nicht übersteigen.

Dementsprechend hat die CDU/CSU-Fraktion die Anträge der Fraktionen der SPD und FDP zur Korrektur der Taschengeldregelung für Heimbewohner

(Artikel II § 12 Nrn. 3, 4, 7 und 21; Artikel II § 8 Nr. 6 c; Artikel II § 19 Abs. 2) abgelehnt.

Die Änderung der Sozialversicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung gemäß § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz hat insbesondere wegen des Wegfalls des letzten Halbsatzes des § 8 Abs. 1 Nr. 1 „bei höheren Arbeitsentgelten ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt“ erhebliche Probleme in der Praxis hervorgerufen. Nach Auffassung der CDU/CSU-Fraktion sollte das alte Recht vor der Verabschiedung des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes voll wiederhergestellt werden. Die Ausschlußminderheit ist daher zusätzlich zur Wiedereinfügung des letzten Halbsatzes für die Dynamisierung der Geringfügigkeitsgrenze durch Anbindung an die Bezugsgröße und für den Wegfall der Befristung bis 31. Dezember 1984 eingetreten. Ein entsprechender Antrag wurde seitens der CDU/CSU-Fraktion bereits bei den Beratungen zum Beschäftigungsförderungsgesetz (Drucksache 9/1400) im März 1982 im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung gestellt.

Zum Lösungsweg der Ausschlußmehrheit wird auf die Einzelbegründung zu Artikel II § 13 a Nr. 2 verwiesen.

Hinsichtlich der in der vorstehenden Beschlussempfehlung aufgeführten Entschließung zu 1. hat sich die Fraktion der CDU/CSU der Stimme enthalten; hinsichtlich der Entschließung zu 2. hat sie zugestimmt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlaufe der Ausschlußberatungen keine Änderung oder Ergänzung erfahren haben, auf den Regierungsentwurf — Drucksache 9/95 — verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung abgeänderten und neu eingeführten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I

Zu § 87 — Vorbehalt abweichender Regelungen —

Der Bundesrat hatte angeregt zu prüfen, ob die verschiedenen Verweisungsvorschriften zusammengefaßt werden können. Dies ist in der Neufassung von § 37 des Ersten Buches erfolgt (zu Artikel II § 13 Nr. 1 Buchstabe p), so daß § 87 entfallen kann.

Zu § 88 — Beschleunigung der Leistung —

Die Änderungen der Überschrift und des Absatzes 1 dienen der Klarstellung. Sie beruhen auf Vorschlägen des Bundesrates, denen auch die Bundesregierung zugestimmt hat. Die Änderung in Absatz 2 trägt einem praktischen Bedürfnis Rechnung: Die zweimonatige Auszahlungsfrist soll nicht bereits ab Kenntnis des Anspruchsübergangs, sondern erst dann zu laufen beginnen, wenn die Auszahlung möglich ist.

Zu § 92 — Erstattung von Aufwendungen —

Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 dient der Klarstellung. Sie beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 93 — Kündigung des Auftrags —

Die Anfügung eines dritten Satzes erfolgt deshalb, weil es auch für die Beteiligten bedeutsam sein kann, über die Beendigung eines Auftrags informiert zu werden. Die Ergänzung ist ein Vorschlag des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 95 — Arbeitsgemeinschaften —

Die Ausschlußmehrheit hat die Vorschriften über die Arbeitsgemeinschaften, die im Regierungsentwurf sechs Paragraphen umfassen, durch eine Norm ersetzt. Die Neuregelung geht davon aus, daß nicht übersehen werden kann, daß Arbeitsgemeinschaften in vielfältiger Form bereits bestehen und eine gesetzliche Regelung notwendig ist. Sie trägt aber auch erhobenen Bedenken Rechnung und reduziert die Vorschrift auf die für das Funktionieren der Arbeitsgemeinschaften unbedingt notwendigen Bestimmungen. Die Regelung in Absatz 2 bedeutet lediglich, daß eine Rechtsaufsicht zulässig ist. Es ist darauf hinzuweisen, daß § 89 des Vierten Buches nicht entsprechend anwendbar erklärt worden ist. Hierdurch soll erreicht werden, daß die Rechtsaufsicht sich auf Prüfungen und Beanstandungen beschränkt. In Absatz 4 ist geregelt, daß Arbeitsgemeinschaften im Bereich der Ausbildungsförderung, der Kriegsopferfürsorge, des Kindergeldes, des Rechtes der Unterhaltsvorschüsse und des Unterhaltsausfalls sowie des Wohngeldes nicht zulässig sind und im Bereich der Jugendhilfe und der Sozialhilfe nur dann, wenn die Arbeitsgemeinschaften Fragen der Rehabilitation regeln, wobei die Sondervorschrift des § 95 BSHG unberührt bleibt.

Die Einschränkung des Geltungsbereichs entspricht den Empfehlungen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit und des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft sowie der gutachtlichen Äußerung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Durch die Vorschrift ist nicht ausgeschlossen, daß Dritte Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft sein können.

Zu § 101 — Zusammenarbeit bei Planung und Forschung —

Die Einfügung der Worte „im Benehmen“ in Absatz 1 Nr. 1 dient der Klarstellung. Sie beruht auf einer Fassung, die der Rechtsausschuß des Bundesrates in der BR-Drucksache 526/1/80 unter Nummer 17 vorgeschlagen hat. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung einen entsprechenden Änderungsvorschlag gemacht (BT-Drucksache 9/95 S. 46 Nr. 16).

Zu § 102 — Ärztliche Untersuchungen, psychologische Eignungsuntersuchungen —

Die Anfügung eines Absatzes 3 erfolgte nach Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten des Bundes und soll sicherstellen, daß die Zusammenarbeit der Leistungsträger nicht dazu führt, daß eine medizinische Zentraldatenbank von mehreren Trägern gebildet wird. Der Ausschuß war übereinstimmend der Auffassung, daß die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB X 2. Kapitel unverändert Anwendung finden.

Zu § 104 — Auskunftspflicht des Arbeitgebers —

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 ist redaktioneller Art. Die Neufassung von Absatz 1 Satz 3 dient der Klarstellung: Das in Absatz 2 geschaffene Recht des Arbeitgebers, Auskünfte zu verweigern, soll das bereits heute den Versicherungsträgern zustehende Recht, Einblick in die Geschäftsbücher usw. nehmen zu können, nicht beschneiden. Durch die Änderungen der Absätze 3 und 5 wird der bisherige Rechtszustand aufrechterhalten, wonach die Anwendung der Ordnungswidrigkeitsvorschriften auch für den Entleiher gilt (vgl. § 317 a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit §§ 318 a, 530 Abs. 1 Nr. 3 und 4 RVO).

Hinsichtlich Absatz 1 Satz 3 hat die Fraktion der CDU/CSU die Fassung des Regierungsentwurfs befürwortet und die von der Ausschlußmehrheit beantragte und beschlossene Änderung abgelehnt.

Zu § 105 — Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen —

Die Änderung von Satz 1 erstreckt die Auskunftspflicht auch auf die Fälle von Erstattungsansprüchen. Die Neufassung von Satz 3 ist redaktioneller Art. Die Änderungen entsprechen einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 106 — Auskunftspflicht des Arztes oder Angehörigen eines anderen Heilberufs —

Durch den Antrag des Ausschusses soll sichergestellt werden, daß den Arzt oder einen Angehörigen eines anderen Heilberufs eine Auskunftspflicht nur dann trifft, wenn der Patient die Auskunft schriftlich verlangt. Der Vorschlag geht auf eine Empfehlung des Rechtsausschusses zurück.

Kraft der neugefaßten Regelung in § 37 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (vgl. zu Artikel II § 13 Nr. 1 Buchstabe p) über den Vorbehalt der besonderen Teile des Gesetzbuchs auch gegenüber dem Zehnten Buch behalten Vorschriften wie z. B. § 368 Abs. 2 oder § 368 g Abs. 3 RVO in Verbindung mit § 30 des Bundesmantelvertrags Ärzte vom 28. August 1978 sowie § 1543 d RVO ihre über § 106 hinausgehende Bedeutung. Nach den besonderen Vorschriften besteht weiterhin die Pflicht zur Auskunft, auch wenn eine Einwilligung oder ein Verlangen des Betroffenen nicht vorliegt.

Zu § 107 — Auskunftspflicht der Leistungsträger —

Die Änderung bewirkt, daß bei dieser Vorschrift ebenso wie bei § 106 eine Pflicht zur Auskunft besteht. Hinsichtlich der Form der Einwilligung erfolgt eine Anpassung an die Änderung in § 106.

Zu § 109 — Anspruch des Leistungsträgers, dessen Leistungsverpflichtung nachträglich entfallen ist —

Durch die Anfügung des Absatzes 3 wird sichergestellt, daß der bisherige Rechtszustand (§ 5 BSHG) aufrechterhalten wird. Der Antrag beruht auf einer Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit.

Zu § 110 — Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers —

Durch die Änderung wird der bisherige Rechtszustand aufrechterhalten. Durch die entsprechende Anwendung von Satz 1 wird sichergestellt, daß es in diesen Fällen nicht auf das Vorrang-Nachrang-Verhältnis ankommt; Satz 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Änderung beruht auf einer Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit.

Zu § 111 — Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers —

Hier gelten die Ausführungen zu den Änderungen des § 109 entsprechend.

Zu § 112 — Rangfolge bei mehreren Erstattungsberechtigten —

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 3 ist redaktioneller Art. Ebenso dient die Neufassung des Absatzes 3 der Klarstellung der Vorschrift.

Zu § 113 — Erfüllung —

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 ist redaktioneller Art. Die Änderung von Absatz 2 Satz 2 bewirkt, daß die übrigen Leistungsträger von der Bestimmung nach Absatz 2 Satz 1 unterrichtet werden. Beide Änderungen beruhen auf einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 117 — Ausschlußfrist —

Die Verlängerung der Frist von sechs auf zwölf Monate entspricht einem Erfordernis der Praxis. Die Anfügung des Satzes 2 enthält eine notwendige Ergänzung, die auf einen Vorschlag des Bundesrates zurückzuführen ist, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 120 — Rechtsweg —

Die Änderung dient der Klarstellung. Sie entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 122 — Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige —

Durch die Benennung der Träger der Sozialhilfe wird erreicht, daß der gesetzliche Forderungsüber-

gang von Ersatzansprüchen auch in diesem Bereich wirksam wird. Das entspricht einem Antrag des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat, und einer Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit.

Die beschlossene Änderung von Absatz 3 Satz 1 stellt die Übernahme der „relativen Theorie“ dar, die den Geschädigten gegenüber dem geltenden Recht besser stellt. Nach ihr werden zivilrechtliche Schadensansprüche im Verhältnis der Leistung des Sozialversicherungsträgers oder des Sozialhilfeträgers im Verhältnis zu dem Teil des Schadens, der durch die Sozialleistung nicht gedeckt ist, aufgeteilt. Der Anteil des Schadensanspruchs, der nach dieser Aufteilung dem Prozentsatz der Schadensdeckung durch den Sozialleistungsträger entspricht, geht auf diesen über. Die Änderung beruht auf Forderungen, die vielfach im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erhoben worden sind. Die relative Theorie hat gegenüber der vorgesehenen Regelung im Regierungsentwurf den Vorteil, daß sie in der Praxis voraussichtlich leichter zu handhaben ist.

Eine Beschränkung des Rückgriffsanspruchs eines Sozialversicherungsträgers gegen einen Kraftfahrzeughalter, dessen Haftpflichtversicherer wegen einer Obliegenheitsverletzung vor Eintritt eines Versicherungsfalles leistungsfrei ist, auf 5 000 DM, wie es der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 27. Mai 1981 (IV a ZR 66/80) vorgesehen hat, wurde nicht vorgenommen. Die Möglichkeit einer Begrenzung des Regreßanspruchs des Sozialversicherungsträgers zur Vermeidung unbilliger Härten ergibt sich bereits aus dem geltenden Recht (§ 31 des Haushaltsgrundsatzgesetzes und für die Sozialversicherungsträger insbesondere § 76 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Sozialleistungsträger sollen nach Auffassung des Ausschusses von der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs zur Vermeidung unbilliger Härten nur nach diesen Grundsätzen abweichen dürfen.

Im übrigen wird über die Änderung in Absatz 3 Satz 1 hinaus durch die Neufassung des Absatzes 3, soweit er vorschreibt, daß durch den Forderungsübergang der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes werden dürfen, eine weitere Vorschrift zum Schutze des Versicherten eingeführt. Maßgebend ist, ob im Zeitpunkt des Schadensereignisses und damit im Zeitpunkt des möglichen Anspruchsübergangs Sozialhilfebedürftigkeit entstände.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß § 122 Abs. 3 Satz 3 nicht in jedem Fall zu einer Anfrage bei den Sozialhilfebehörden führen darf, sondern nur jeweils im Einzelfall bei begründetem Anlaß für die Annahme der Sozialhilfebedürftigkeit.

Durch die Änderung von § 122 Abs. 4 wird sichergestellt, daß das Befriedigungsvorrecht nicht nur bei Ansprüchen gilt, die nach § 122 Abs. 1 übergegangen sind, sondern daß auch die anderen, nicht von § 122 Abs. 1 erfaßten Ansprüche, z. B. solche wegen Schmerzensgeld, angesprochen werden.

Durch die Änderung in Absatz 8 wird einerseits eine Klarstellung erreicht. Weiterhin wird die bisherige

Rechtslage beibehalten, und zwar in dem Sinne, daß auch bei Behandlung in Ambulatorien die Abrechnung pauschal erfolgen kann.

Zu § 122 Abs. 9 war der Ausschuß der Auffassung, daß die Pauschalierung der Ersatzansprüche auch die Möglichkeit von Kapitalabfindungen umfaßt.

Zu § 123 — Schadensersatzansprüche mehrerer Leistungsträger —

Die Neufassung von Satz 1 dient der Klarstellung. Die Änderung entspricht im wesentlichen einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 124 — Bindung der Gerichte —

Die entsprechende bisherige Regelung in § 1543 RVO hat sich in der Praxis bewährt und soll durch die Neufassung beibehalten werden. Es sollen Auseinandersetzungen nach unterschiedlichen Bewertungen vermieden werden. Die Änderung entspricht im wesentlichen einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Artikel II

Soweit sich die Änderungen oder Ergänzungen des Entwurfs im Ausschuß nicht aus den materiellen Vorschriften des Artikels I sowie zwischenzeitlich eingetretenen Gesetzesänderungen ergeben, ist zu den vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung aufgrund seiner Beratungen beschlossenen Änderungen des Gesetzes folgendes zu bemerken:

Zu § 1 (§ 38 BAföG)

Die Änderung der Vorschrift dient sowohl der Anpassung an die Erstattungsregelungen der Leistungsträger im Zehnten Buch als auch an die Änderung des § 37 BAföG, die durch das Siebente Änderungsgesetz zum BAföG erfolgt ist.

Zu § 2 Nr. 1 a (§ 24 AFG)

Durch die Änderung wird erreicht, daß eine Erstattung der Kosten entsprechend dem geltenden Recht nicht erfolgt.

Zu § 2 Nr. 3 a und 5 (§ 71, 127 AFG)

Redaktionelle Änderungen.

Zu § 2 Nr. 4 a (§ 117 AFG)

Wegen der Leistungsfortzahlung bei Krankheit wird auch im Falle von Schlechtwettergeld § 127 AFG für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 3 Nr. 8 Buchstabe b (§ 486 Abs. 4 RVO)

Die Streichung kann erfolgen, weil es sich bei § 486 RVO um einen gesetzlichen Auftrag handelt, für den über § 94 bereits § 92 Abs. 3 gilt, so daß eine ausdrückliche Bezugnahme nicht mehr erforderlich ist.

Zu § 3 Nr. 8 a und 10 a (§ 539 Abs. 1 Nr. 6, § 1227 Abs. 1 Nr. 4 RVO)

Die bisherigen Abgrenzungskriterien für eine Versicherungspflicht der Küstenschiffer und Küstenfischer entsprechen nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen. Die Ausdehnung der Fanggebiete und veränderte Auflagen bezüglich der Schiffsausrüstung haben zu einer größeren Schiffsbesatzung geführt. Soll die wirtschaftliche und soziale Situation der bisher geschützten Unternehmer auch künftig als Maßstab gelten, muß die Zahl der in den Betrieben tätigen Arbeitnehmer auf vier Personen erhöht werden.

Zu § 3 Nr. 12 a (§ 1305 RVO)

Die Regelung ermöglicht den Rentenversicherungsträgern, Kuren für Angehörige von Versicherten auf Dauer durchzuführen. Die Voraussetzungen, unter denen derartige zusätzliche Leistungen aus der Versicherung durchgeführt werden können, sollen grundsätzlich den Voraussetzungen entsprechen, unter denen der Versicherte selbst Leistungen zur Rehabilitation erhalten kann. Die Begrenzung der Kinderheilbehandlungen zielt darauf ab, die bisherige Zuständigkeitsaufteilung für diese Leistungen zwischen Kranken- und Rentenversicherungsträgern aufrechtzuerhalten. Die Regelung hat als Maßstab die Zahl der Kinderkuren im Jahre 1981 genommen.

Die Anzahl der abgeschlossenen stationären Heilbehandlungen für Kinder nach § 1305 RVO und entsprechenden Vorschriften war in den Jahren seit 1977 relativ konstant, so daß mangels wesentlicher Schwankungen auf einen Durchschnittswert eines größeren Zeitraumes verzichtet werden konnte. Die Festschreibung der Zahl der Kinderkuren auf die im Jahre 1981 durchgeführte Anzahl bedeutet nicht die Festlegung der Anzahl der Kinderkuren bei den einzelnen Rentenversicherungsträgern auf deren im Jahre 1981 durchgeführte Maßnahmen, in Bezug genommen ist vielmehr die Gesamtzahl der Kinderkuren. Nach Auffassung des Ausschusses soll kein Maßnahmeträger durch die Begrenzung des zahlenmäßigen Umfangs auf das Jahr 1981 von der Gewährung von Kinderkuren ausgeschlossen sein. Die Verteilung soll entsprechend den Bedürfnissen jeweils zwischen den Versicherungsträgern erfolgen.

Zu § 3 Nr. 15 (§ 1504 RVO)

Diese Vorschrift kann nicht geändert werden, da zwischen Kranken- und Unfallversicherung kein Vorrang-Nachrang-Verhältnis besteht und § 110 des Zehnten Buches SGB daher nicht anwendbar ist.

Zu § 3 a (Artikel 2 § 1 c ArVNG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einführung von Artikel II § 3 Nr. 10 a. Die Vorschrift enthält Regelungen über die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes wegen Alters die Wartezeit für ein Altersruhegeld in der Rentenversicherung bis zum 65. Lebensjahr nicht mehr erfüllen können, und für Personen, die bereits eine

hinreichende Alterssicherung für sich und ihre Angehörigen besitzen.

Zu § 4 Nr. 1 (§ 104 AVG)

Die Vorschrift kann gestrichen werden, da § 103 AVG, auf den verwiesen wird, bereits seit Inkrafttreten des Ersten Buches SGB aufgehoben ist.

Zu § 4 Nr. 4a (§ 84 AVG)

Auf die Begründung zu § 3 Nr. 12a wird verwiesen.

Zu § 5 Nr. 1 Buchstabe a (§§ 108 g, 108 h Abs. 5 RKG)

Diese Vorschriften können wegen § 13 des Ersten Buches SGB gestrichen werden.

Zu § 5 Nr. 3a (§ 97 RKG)

Auf die Begründung zu § 3 Nr. 12a wird verwiesen.

Zu § 7 Nr. 1 (§ 81 KVLG)

Diese Vorschrift kann wegen § 66 des Zehnten Buches SGB gestrichen werden.

Zu § 8 Nr. 6b (§ 27i BVG)

Die Änderung bedeutet eine Angleichung an die Änderung von § 91a BSHG; sie beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu § 8 Nr. 6c (§ 27k BVG)

Die Vorschrift entspricht für das Kriegsofferfürsorgerecht, das auf Abschnitt 2 des BSHG verweist, grundsätzlich der Übergangsregelung in der Sozialhilfe (vgl. Artikel II § 12 Nr. 21); sie bezieht jedoch die unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes gleichzubehandelnden Fälle ein, in denen wegen der in der Kriegsofferfürsorge erst mit Ablauf von 1982 endenden Übergangsfrist des § 27h BVG ein höheres Taschengeld in Weiteranwendung des vor dem Inkrafttreten des 2. HStruktG geltenden § 21 Abs. 3 BSHG gezahlt wurde.

Zu § 9 Nr. 3 (§ 41 RehaAnglG)

Die Streichung ist eine Folgeänderung der Neufassung von § 1305 Abs. 1 RVO, § 84 Abs. 1 AVG und § 97 Abs. 1 RKG.

Zu § 9a (§ 51 Zivildienstgesetz)

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu § 12 Nr. 1 (§ 126c BSHG)

Der ursprünglich weite Anwendungsbereich des Abschnittes 12 BSHG — Sonderbestimmungen zur Sicherung der Eingliederung Behinderter — ist durch die Neufassung des § 123 Satz 2 erheblich eingeschränkt worden. Abschnitt 12 gilt seitdem nur noch für einen sehr begrenzten Personenkreis. Berichten, wie sie in § 126c aufgegeben werden, kann u. U. keine repräsentative Aussagekraft mehr beigemessen werden. Die Berichtspflicht sollte daher entfallen.

Zu § 12 Nr. 2 (§§ 11, 29, 43 und 58 BSHG)

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung einer Streitfrage entsprechend den Bedürfnissen der Praxis.

Zu § 12 Nr. 3, 4, 7 und 21 (§§ 21, 21a, 67 und 147b BSHG)

Die durch das 2. HStruktG ausgelöste Diskussion um das sog. Taschengeld für Heimbewohner hat das Bedürfnis nach einer Korrektur erkennbar werden lassen. Nach Auffassung der Ausschlußmehrheit soll die Korrekturregelung (§ 21a) folgenden Inhalt haben: Ihr wesentlicher Bestandteil ist eine bedarfsgerechte Barleistung, deren Höhe für volljährige Heimbewohner bundeseinheitlich festgesetzt und dynamisiert wird, während es für besondere Bedarfsgruppen bei der Leistungsbemessung durch die zuständigen Behörden in den Ländern verbleibt.

Eine Erhöhung der Leistung bei Heimbewohnern, die zu den Heimkosten beitragen, soll nur noch in geringerem Maße erfolgen. Bei Rentnern und Beziehern vergleichbarer Einkünfte aus eigener Lebensvorsorge kann an die Stelle der Barleistung die Freilassung eines entsprechenden Einkommensanteils treten.

Die §§ 21 und 67 Abs. 5 sind der Neuregelung anzupassen; § 147b dient der Besitzstandssicherung.

Die Regelung entspricht einem Vorschlag der Mehrheit des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit.

(Zum Lösungsweg der Fraktion der CDU/CSU siehe oben zu I. 3.)

Zu § 12 Nr. 6 (§ 43 Abs. 2 BSHG)

Die vom gesamten Ausschuß gebilligte Änderung dient der Wiederherstellung des vor dem 1. Januar 1982 geltenden Rechtszustandes. Der Vorschlag entspricht einer Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit.

Zu § 12 Nr. 8 (§ 69 BSHG)

Die durch das 2. HStruktG eingeführte uneingeschränkte Anrechnung der Blindenhilfe auf das aus anderen Gründen gewährte Pflegegeld hat zu Härten geführt. Der vom gesamten Ausschuß gebilligte Vorschlag soll erreichen, daß durch die Gewährung einer Übergangsfrist diese Anrechnung stufenweise erfolgt, damit sich die Betroffenen darauf einstellen können. Er entspricht einer Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit.

Zu § 12 Nr. 9 (§ 88 BSHG)

Die Neufassung des § 88 Abs. 2 Nr. 7, die dem Schutz des „kleinen Hausgrundstücks“ dient, hat eine Klarstellung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Kombinationstheorie) zum Ziel. Der Schutz beschränkt sich auf reine Wohngebäude, die unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des Einzelfalles das Maß der Angemessenheit nicht übersteigen. Der Vorschlag entspricht einer Anregung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit.

Ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion, das Wort „ausschließlich“ durch „überwiegend“ zu ersetzen, wurde von der Ausschlußmehrheit abgelehnt. Der Ausschluß war einstimmig der Meinung, daß auftretende Härtefälle (z. B. bei kleingewerblicher Mitbenutzung) durch die Härteregelung des § 88 Abs. 3 BSHG zu lösen sind.

Zu § 12 Nr. 10 (§ 90 BSHG)

Die Anfügung des Satzes 2 in § 90 Abs. 4 soll sicherstellen, daß der in den §§ 121 und 122 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehene gesetzliche Forderungsübergang gegen den Arbeitgeber und gegen den Schadensersatzpflichtigen auch zugunsten der Träger der Sozialhilfe gilt. Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 enthalten die notwendige Anpassung infolge der Änderung zu Absatz 4.

Zu § 12 Nr. 11, 15, 16, 18, 20 (§§ 91, 103, 109, 123, 147 a BSHG)

Redaktionelle Folgeänderungen, die durch das Zweite Haushaltsstrukturgesetz bedingt sind.

Zu § 12 Nr. 14 (§ 98 BSHG)

Die Vorschrift soll die örtlichen Träger der Sozialhilfe finanziell entlasten, in deren Bereich sich eine Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung befindet (so bereits Gesetzesbeschluß des Bundestages einer 4. BSHG-Novelle vom 26. Juni 1980).

Zu § 12 Nr. 17 (§ 119 BSHG)

Angleichung an den Sprachgebrauch anderer Gesetze.

Zu § 12 Nr. 19 (§ 127 BSHG)

Anpassung an die geänderte Rechtslage im öffentlichen Dienst. Die Ergänzung in Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 ist eine redaktionelle Folge der Einfügung von § 91 a BSHG.

Zu § 13 Nr. 1 Buchstabe a (I § 45 Abs. 4 SGB)

Die Vorschrift ist wegen X § 119 SGB sowie der Ergänzung von § 42 Abs. 2 (vgl. Nr. 1 Buchstabe q) entbehrlich; vgl. im übrigen Regierungsentwurf.

Zu § 13 Nr. 1 Buchstabe b (I § 17 Abs. 3 Satz 4 SGB)

Durch die Änderung werden die bisher bestehenden Sondervorschriften für die freien Träger der Jugend- und Wohlfahrtspflege aufrechterhalten.

Zu § 13 Nr. 1 Buchstaben c bis n (I §§ 18 ff. SGB)

Durch den Wegfall der Klammerzusätze wird eine ständige Änderung der Einweisungsvorschriften vermieden. Durch die Ergänzungen der Buchstaben f und m wird der neueren Rechtsentwicklung Rechnung getragen.

Zu § 13 Nr. 1 Buchstaben o und p (I §§ 30 und 37 SGB)

Entsprechend einer Anregung des Bundesrates werden die verschiedenen Verweisungsvorschriften des SGB zusammengefaßt. Es erfolgt nunmehr eine einheitliche Regelung in § 37, die das Verhältnis des Ersten und Zehnten Buches zu den anderen Teilen umfassend regelt.

Zu § 13 Nr. 1 Buchstabe q (I § 42 SGB)

§ 50 Abs. 4 des Zehnten Buches SGB enthält Regelungen über die Verjährung eines Anspruchs auf Erstattung von Sozialleistungen, soweit diese nach den Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten zu erfolgen hat. An diese Regelung soll § 42, der auch die Erstattung von Sozialleistungen zum Inhalt hat, angepaßt werden.

Zu § 13 Nr. 2 (Artikel II § 1 des Allgemeinen Teils SGB)

Durch den Wegfall der Zitate wird eine ständige Änderung von Artikel II § 1 vermieden.

Die Änderungen in den Buchstaben e und f berücksichtigen, daß die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten im Nahverkehr im Schwerbehindertengesetz geregelt ist. Das bisher in Nummer 19 genannte Unterhaltsvorschußgesetz kann daher in Nummer 18 aufgeführt werden.

Zu § 13a Nr. 1 (IV §§ 25 und 70 SGB)

§ 25 Abs. 2 Satz 2 ist wegen X § 52 entbehrlich. Die Streichung von § 70 Abs. 4 Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung von §§ 72 und 73 (vgl. Begründung zu den Änderungen Nummern 4 und 5 unten).

Zu § 13a Nr. 2 (IV § 8 SGB)

Mit der von der Ausschlußmehrheit beschlossenen Änderung soll verhindert werden, daß derjenige, dessen Arbeitseinkommen ein Sechstel seines Gesamteinkommens nicht übersteigt, versicherungspflichtig ist; insoweit Rückgängigmachung der Änderung der Vorschriften durch das AFKG.

(Zum Lösungsweg der CDU/CSU-Fraktion siehe oben I. 3.)

Zu § 13a Nr. 3 (IV § 27 SGB)

Redaktionelle Anpassung an I § 45 Abs. 3 sowie X § 52 SGB.

Zu § 13a Nr. 4 und 5 (IV §§ 72f. SGB)

Entsprechend IV § 73 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 4 Satz 2 SGB sind nach derzeit geltendem Recht Einwilligungen des Vorstandes der BfA zu über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben der BfA der Bundesregierung anzuzeigen. Diese Regelung führt zu einem der Sache nicht angemessenen aufwendigen Verwaltungsverfahren. Durch die vorgeschlagene Änderung, nach der an die Stelle der Bundesregierung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tritt, der im Falle von über- und

außerplanmäßigen Haushaltsausgaben den Bundesminister der Finanzen unterrichtet, bleibt die Zuständigkeit der Bundesregierung für das Haushaltsaufstellungsverfahren unberührt. Auch künftig kann nur die Bundesregierung entscheiden, ob der Haushaltsplan der BfA beanstandet oder von einer Beanstandung abgesehen werden soll.

Zu § 14 Nr. 1 (X § 1 SGB)

Folgeänderung aus der Zusammenfassung der verschiedenen Verweisungsvorschriften des SGB in § 37 des Ersten Buches (vgl. § 13 Nr. 1 Buchstabe p).

Zu § 14 Nr. 2 (X § 2 SGB)

Anpassung an die Konzeption des Dritten Kapitels.

Zu § 14 Nr. 3 (X § 47 SGB)

Die entsprechende Anwendung von X § 45 Abs. 4 in X § 47 Abs. 2 geht ins Leere. § 47 Abs. 2 mußte daher geändert werden.

Zu § 14 Nr. 4 (X § 48 SGB)

Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu § 14 Nr. 5 (X § 50 SGB)

Die Änderung in § 50 Abs. 1 dient der Klarstellung. Die Änderung in § 50 Abs. 2 dient der Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu § 14 Nr. 6 und 7 (X §§ 65f. SGB)

Durch den Wegfall der Zitate in den §§ 65 und 66 wird künftig eine ständige Änderung dieser Vorschriften vermieden. Mit der Änderung von § 66 Abs. 4 Satz 3 erfolgt eine sachbedingte Richtigstellung.

Zu § 14 Nr. 8 (X § 71 SGB)

Die Einfügung der Nummer 4 berücksichtigt, daß nach § 24 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes die Aufgaben der Wehrrersatzbehörden bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen, die als Besatzungsmitglieder auf deutschen Schiffen fahren, durch Rechtsverordnung der See-Berufsgenossenschaft übertragen werden können. Von dieser Verordnungsermächtigung wurde 1968 Gebrauch gemacht. Damit trat die See-Berufsgenossenschaft an die Stelle der Seemannsämler, die bis dahin diese Aufgaben wahrnahmen. Da die See-Berufsgenossenschaft über die genauesten Unterlagen verfügt, muß die Mitwirkung bei der Wehrüberwachung erhalten bleiben.

Der Innenausschuß und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit haben empfohlen, X § 71

SGB zu erweitern, um zu erreichen, daß Daten von Ausländern, die Sozialhilfe beziehen, an die Ausländerämter gegeben werden können. Der federführende Ausschuß war übereinstimmend der Ansicht, daß diese Frage im Zusammenhang mit der Änderung ausländerrechtlicher Vorschriften weiterverfolgt werden sollte.

Zu § 14 Nr. 9 (X § 80 SGB)

Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu § 16 a (§ 290 LAG)

Entsprechend einer Anregung des Bundesrates wird § 290 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes dahin gehend ergänzt, daß X § 88 SGB entsprechend anzuwenden ist.

Zu § 17 a — Verfahren bei Schadensfällen —

Durch die neu eingefügte Vorschrift wird einem Anliegen der Praxis Rechnung getragen. Das Merkmal „ereignen“ stellt auf das schadensbegründende Ereignis ab.

Zu § 19 Abs. 1 — Inkrafttreten —

Das Inkrafttreten wird, da der Zeitpunkt des Regierungsentwurfs überholt ist, auf den 1. Januar 1983 verlegt.

Zu § 19 Abs. 2 — Inkrafttreten —

Die Vorschrift ermöglicht eine schnelle Berücksichtigung der Rechtsänderung, gibt jedoch der Verwaltung eine angemessene Zeit, sich auf die veränderte Rechtslage einzustellen.

Zu § 19 Abs. 3 — Inkrafttreten —

Durch das rückwirkende Inkraftsetzen der Regelung des § 43 Abs. 2 BSHG und des § 69 Abs. 3 Satz 4 BSHG soll sichergestellt werden, daß durch die am 1. Januar 1982 eingetretene Rechtsänderung für die Betroffenen kein Nachteil eintritt. Für die Rückabwicklung von in der Zwischenzeit erlassenen Bescheiden kommt § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in Betracht.

Zu § 19 Abs. 5 — Erlaß von Verwaltungsakten durch Arbeitsgemeinschaften —

Durch die neue Vorschrift wird die bisherige Praxis der in ihr genannten Arbeitsgemeinschaften rechtlich abgesichert. Die Vorschrift entspricht einer Anregung der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Niedersachsen.

Bonn, den 17. Juni 1982

Seehofer

Berichterstatler